

Transferarbeit zum Abschluss des 43. Wissenschaftlichen Kurses
Betreuerin im Hauptstaatsarchiv Stuttgart: Dr. Nicole Bickhoff
Betreuer an der Archivschule Marburg: Prof. Dr. Rainer Polley

Bestände von Berufskammern in Archiven

Archivrechtliche Vorgaben, bisherige Überlieferung und
mögliche Perspektiven für Baden-Württemberg

Joachim Brüser
Zeppelinstraße 36
35039 Marburg
Landesarchiv Baden-Württemberg
j.brueser@web.de

Einleitung	Seite 1
1. Berufskammern in Deutschland und Baden-Württemberg	
1.1 Definition und Abgrenzung	Seite 3
1.2 Berufskammern im deutschen Rechtssystem	Seite 3
1.3 Die Geschichte der Kammer als berufsständische Institution	Seite 7
1.4 Berufskammern in Baden-Württemberg	Seite 10
2. Archivrechtliche Vorgaben für Körperschaften des öffentlichen Rechts	
2.1 Die Regelungen im Landesarchivgesetz Baden-Württemberg	Seite 13
2.2 Der Vergleich mit den anderen deutschen Archivgesetzen	Seite 14
2.3 Haltung der Berufskammern zu den archivgesetzlichen Vorschriften	Seite 15
2.4 Rechtliche Vorgaben zur Aufbewahrung, Vernichtung oder Geheimhaltung	Seite 17
3. Bestände von Berufskammern in baden-württembergischen Archiven	
3.1 Ausnahmen von der Anbietungspflicht in der Praxis	Seite 19
3.2 Bestände von Berufskammern im Wirtschaftsarchiv	Seite 20
3.3 Bestände von Berufskammern im Landesarchiv	Seite 21
4. Praktische Empfehlungen für Baden-Württemberg	
4.1 Kammerschriftgut in den Berufskammern selbst	Seite 24
4.2 Kammerschriftgut in den Ministerien	Seite 26
4.3 Archivierung von Kammerschriftgut und das Landesarchiv	Seite 28
5. Anhang	
5.1 Archivrechtliche Regelungen im Vergleich	Seite 31
5.2 Ausgewählte Aufbewahrungsfristen	Seite 32
5.3 Übersicht über Kammerbestände im Landesarchiv	Seite 33
5.4 Übersicht über Kammerschriftgut aus Ministerien im Hauptstaatsarchiv	Seite 33
5.5 Berufskammern im Landeseinheitlichen Aktenplan	Seite 34
5.6 Literaturverzeichnis	Seite 35
5.7 Abkürzungsverzeichnis	Seite 44

Einleitung

Berufskammern stehen in der Regel nicht im Fokus des Interesses der staatlichen Archivverwaltung. „Wegen unzureichender Personalausstattung kann sie ... nur von Fall zu Fall in Notsituationen auf entsprechende Hinweise und Anstöße von außen reagieren ... Eine geordnete, d. h. aktive und systematische ... Archivpflege findet in Baden-Württemberg [in diesem Bereich] nicht statt. ... So ist unersetzliches, für die Unternehmens-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte Baden-Württembergs unentbehrliches Schriftgut ... in jüngster Vergangenheit für immer zugrunde gegangen.“¹ Dieses vernichtende Urteil entstammt einem Perspektivplan der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg aus dem Jahr 1979, beschreibt den aktuellen Zustand aber immer noch treffend.

Als Organe der mittelbaren Verwaltung bieten die Unterlagen der Berufskammern eine wichtige Ergänzung zur staatlichen Überlieferung.² „Da das Archivgut der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, und das staatliche Archivgut einander gut ergänzen und einen vergleichbar hohen Dokumentationswert für die Geschichte des Landes und seiner Bewohner besitzen, bedarf auch das Archivgut dieser Stellen entsprechender Schutzvorschriften.“³ – „Nur eine Gesamtüberlieferung dieser Unterlagen an öffentliche Archive ermöglicht eine lückenlose Dokumentation der Verwaltungstätigkeit bzw. öffentlicher Aufgabenerfüllung.“⁴

Auf die Unsicherheit im Umgang mit Akten von juristischen Personen öffentlichen Rechts hat unlängst ein Aufsatz im *Archivar* aufmerksam gemacht.⁵ In der vorliegenden Untersuchung soll nun der Blick auf die Überlieferung dieser Berufskammern gelenkt werden, die – den Archivgesetzen zufolge – auch Sache der staatlichen Archive ist. Ziel soll es vor allem sein, den Archivar, der mit diesem Randbereich der Überlieferung in Berührung kommt, mit Hintergrundinformationen und Handlungsvorschlägen zu versorgen.

¹ Wilfried Schöntag/Hermann Bannasch/Hartmut Weber, Perspektivplan für die Staatliche Archivverwaltung in Baden-Württemberg, Stuttgart 1979, Seite 36.

² Vgl. zur Ergänzung der staatlichen Überlieferung durch Archivgut nichtstaatlicher Provenienz z. B.: Robert Kretzschmar/Edgar Lersch/Eckhard Lange/Dieter Kerber (Hg.), Nichtstaatliche und audiovisuelle Überlieferung – Gefährdungen und Lösungswege zur Sicherung (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg Serie A Heft 8), Stuttgart 1997; Christoph J. Drüppel/Volker Rödel (Hg.), Überlieferungssicherung in der privaten Gesellschaft – Verhandlungen des 57. Südwestdeutschen Archivtags am 10. Mai 1997 in Aschaffenburg (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg Serie A Heft 11), Stuttgart 1998.

³ Begründung von § 8 des Gesetzesentwurfes des Landesregierung zum Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut vom 17. Juli 1986; LT-Drucksache 9/3345, Seite 21. Gedruckt in: Hermann Bannasch/Andreas Maisch (Hg.), Archivrecht in Baden-Württemberg – Texte, Materialien, Erläuterungen (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg Serie A Heft 1), Stuttgart 1990, Seite 113f.

⁴ Petra Nau, Verfassungsrechtliche Anforderungen an Archivgesetze des Bundes und der Länder, Kiel 2000, Seite 166.

⁵ Christoph Schmidt, Sorge um die Sonstigen – Zur Archivierung von Unterlagen juristischer Personen des öffentlichen Rechts in NRW und anderswo; in: *Archivar* 2/2008, Seite 191-199.

Hier soll nun am Beispiel Baden-Württembergs zunächst auf die Berufskammern eingegangen werden. Sowohl ihre rechtliche Stellung und ihre geschichtliche Entwicklung als auch die Anzahl und Diversität der in Kammern verfassten Berufe sollen dargelegt werden.

In einem zweiten Teil werden die archivrechtlichen Regelungen Baden-Württembergs zu den Unterlagen der Berufskammern analysiert und mit denen des Bundes und der anderen Bundesländer verglichen. Der dritte Teil listet die bereits in Archive übernommenen Kammerbestände in Baden-Württemberg auf und untersucht deren Übernahmegeschichte.

Im vierten Teil soll das Augenmerk auf Zusammensetzung und Beschaffenheit des Schriftguts bei den Berufskammern selbst und über die Berufskammern in den Ministerien gelenkt werden. Abschließend sollen dem mit Kammerschriftgut in Kontakt kommenden Archivar Archivierungsempfehlungen an die Hand gegeben werden.

In der Literatur hat die Frage von Kammerschriftgut in Archiven bisher kaum Niederschlag gefunden. Neben dem erwähnten Aufsatz von Christoph Schmidt über die juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Nordrhein-Westfalen⁶ und einem knappen Überblick über das Schriftgut der Wirtschaft im Handbuch für Wirtschaftsarchivare⁷ liegen nur kleinere Miszellen vor.⁸

Außerdem finden sich Hinweise zum Schrift- und Archivgut aus Kammerprovenienz in den zahlreichen Publikationen zur Kammergeschichte.⁹ Beispielfhaft sei hier nur verwiesen auf die Geschichte der baden-württembergischen Industrie- und Handelskammern von Harald Winkel¹⁰ und die Aufarbeitung des oben genannten Bestands der Bundessteuerberaterkammer.¹¹

⁶ Ebd.

⁷ Wilfried Reininghaus, Das Archivgut der Wirtschaft; in: Evelyn Kroker/Renate Köhne-Lindenlaub/Wilfried Reininghaus (Hg.), Handbuch für Wirtschaftsarchivare – Theorie und Praxis, München 1998, Seite 61-98.

⁸ Z. B.: Bodo Uhl, Archivgut von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; in: Nachrichten aus den Staatlichen Archiven Bayerns 35/1991, Seite 5f; Michael Sander, Das Saarländische Archivgesetz vom 23. September 1992 und seine Auswirkungen auf die Kommunen und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts; in: Unsere Archive 38/1995, Seite 5-9; Johannes Burkardt/Helge Kleifeld, Projektbericht über den Stage im Bundesarchiv: Bewertung und Erschließung des Bestandes B 297 – Bundessteuerberaterkammer und Funktionsvorgänger; in: Mitteilungen aus dem Bundesarchiv 1/2003, Seite 42f.

⁹ Anstatt einer umfassenden Bibliographie, die den Rahmen der vorliegenden Untersuchung sprengen würde, hier nur der Hinweis auf drei ältere Aufsätze in folgendem Band: Wirtschaftsarchive und Kammern – Aspekte wirtschaftlicher Selbstverwaltung gestern und heute. Hrsg. vom Rheinisch-westfälischen Wirtschaftsarchiv Köln, Köln 1982.

Darin: Friedrich-Wilhelm Henning, Zur Geschichte der wirtschaftlichen Selbstverwaltung – Kammern zwischen Staat und Wirtschaft, Seite 25-51; Harald Winkel, Zum Stand der Kammergeschichtsforschung im südwestdeutschen und süddeutschen Raum, Seite 117-146; Karl Heinrich Kaufhold, Aspekte der Kammergeschichtsforschung in Nord- und Westdeutschland, Seite 148-174.

¹⁰ Harald Winkel, Geschichte der württembergischen Industrie- und Handelskammern Heilbronn, Reutlingen, Stuttgart/Mittlerer Neckar und Ulm 1933-1980 – Zum 125jährigen Bestehen, Stuttgart 1980.

¹¹ Wolfram Haymann, Die Reichskammer der Steuerberater, Mainz 1987.

1. Berufskammern in Deutschland und Baden-Württemberg

1.1 Definition und Abgrenzung

Zunächst wird allerdings eine genauere Definition des Begriffs Berufskammer hilfreich sein.¹² Berufskammern sind als so genannte juristische Personen des öffentlichen Rechts Organe der mittelbaren Staatsverwaltung. Obwohl sie autonome Träger sind, erfüllen sie staatliche Aufgaben. Zu ihrer Errichtung bedarf es stets eines Bundes- oder Landesgesetzes. Nach dem Prinzip der Selbstverwaltung übt der Staat lediglich eine Rechtsaufsicht über die Berufskammern aus und keine Fachaufsicht.

Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts lassen sich als Körperschaften, Anstalten und Stiftungen in drei Gruppen unterteilen. Die größte Gruppe sind die mitgliedschaftlich organisierten Körperschaften. Beispiele sind die Gebietskörperschaften (also Kreise und Kommunen), die Personalkörperschaften (Kammern und Hochschulen), die Verbandskörperschaften (zum Beispiel die Kassenärztliche Vereinigung) und die Realkörperschaften (also Industrie- und Handelskammern oder Wasserverbände).

Die über ihre Benutzer definierten Anstalten des öffentlichen Rechts, wie die Rundfunkanstalten oder die Deutsche Bundesbank, und die Stiftungen des öffentlichen Rechts, wie die Stiftung Preußischer Kulturbesitz, können hier außen vor gelassen werden.

Berufskammern sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts folglich Personal- oder Realkörperschaften.

1.2 Berufskammern im deutschen Rechtssystem

Berufskammern sind im rechtlichen System der deutschen Wirtschaft spezielle Vereinigungen von Unternehmen und Selbständigen. Aufgrund ihres öffentlich-rechtlichen Status unterscheiden sich Berufskammern grundsätzlich von den Gewerkschaften oder anderen Unternehmens- und Selbständigenvereinigungen wie Branchen- oder Arbeitgeberverbänden.¹³

Kammern sind im deutschen Rechtssystem die Träger der funktionalen Selbstverwaltung. „In dem bunten und vielgestaltigen Bild wirtschaftlicher Selbstverwaltung ragen die Kammern der in der Wirtschaft und in den ‚freien Berufen‘ tätigen Personen als besonderer Typus

¹² Vgl. dazu: Erich Becker, Verwaltungsaufgaben; in: Fritz Morstein Marx (Hg.), Verwaltung – Eine einführende Darstellung, Berlin 1965, Seite 193-197; Peter Eichborn (u. a. Hg.), Verwaltungslexikon, Baden-Baden 2003, Seite 566; E. Kaufmann, Körperschaft (juristische Person); in: HRG 2/1978, Spalte 1147-1155; Nau, Verfassungsrechtliche Anforderungen an Archivgesetze, Seite 165f; Schmidt, Sorge um die Sonstigen, Seite 192.

¹³ Wolfgang Rudzio, Die organisierte Demokratie – Parteien und Verbände in der Bundesrepublik (Studienreihe Politik Bd. 4), Stuttgart 1977, Seite 18f.

hervor.“¹⁴ Selbstverwaltung ist dabei die „fachweisungsfreie Wahrnehmung eigener Aufgaben durch rechtsfähige Verwaltungsträger... Dabei wird davon ausgegangen, dass die Selbstverwaltung auf der Gewährung von demokratischen Partizipationsrechten an die betroffenen Bürger beruht.“¹⁵ In Abgrenzung zur kommunalen Selbstverwaltung begründet sich die funktionale Selbstverwaltung über Funktion und Berufsausübung.¹⁶

Rechtsform der Berufskammern ist die *Körperschaft des öffentlichen Rechts*. Deswegen können sie ausschließlich durch Gesetz errichtet werden und sind dadurch zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausreichend demokratisch legitimiert.¹⁷ Über das geltende Recht sind Kammern Bestandteil der staatlichen Verwaltung und auch selbst rechtsetzend tätig. Das von Kammern gesetzte hoheitliche Recht im Sinne von Art. 20 Abs. 3 GG ist für Adressaten, Gerichte und Verwaltung bindend.¹⁸

Träger funktionaler Selbstverwaltung sind neben den Berufskammern auch Hochschulen, Wasser- und Bodenverbände, Waldwirtschafts- und Fischereiwirtschaftsgenossenschaften sowie die Sozialversicherungsträger.¹⁹

Die Berufskammern können in zwei Kategorien unterschieden werden: Gruppenplurale Kammern vereinigen in ihren Mitgliedern mehrere Berufsgruppen, während monistische Kammern nur jeweils einen Berufstand umfassen. Erstere vertreten das Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft, letztere die spezifischen Interessen eines einzelnen freien Berufsstandes.²⁰

Mitgliederzahlenmäßig heben sich die insgesamt 82 deutschen Industrie- und Handelskammern als gruppenplurale Kammern von allen anderen weit ab. Mit 3,6 Millionen Mitgliedern werden sie von den Landwirtschaftskammern mit etwa 1.229.000 Mitgliedern gefolgt und den 55 Handwerkskammern mit etwa 960.000 Mitgliedern.

Die monistischen Kammern, von denen in Deutschland insgesamt dreizehn verschiedene Typen existieren, sind dagegen sehr viel kleiner. In diesen Kammern sind folgende

¹⁴ Winfried Brohm, Selbstverwaltung in wirtschafts- und berufsständischen Kammern; in: Albert von Mutius (Hg.), Selbstverwaltung im Staat der Industriegesellschaft, Heidelberg 1983, Seite 777.

¹⁵ Winfried Kluth/Ferdinand Goltz, Kammern der berufsständischen Selbstverwaltung in der EU – Die Bedeutung der Träger berufsständischer und wirtschaftlicher Selbstverwaltung im europäischen Binnenmarkt und in einer künftigen Europäischen Verfassung (Schriften zum Kammerrecht Bd. 1), Baden-Baden 2004, Seite 14.

¹⁶ Ebd., Seite 15.

¹⁷ Lars Holldorf, Prestige, Profit, Profession – Der Professionalisierungsprozess der steuerberatenden Berufe in der Bundesrepublik Deutschland von 1949 bis 1975, Norderstedt 2003, Seite 34.

¹⁸ Kluth/Goltz, Kammern der berufsständischen Selbstverwaltung in der EU, Seite 26.

¹⁹ Vgl.: Winfried Kluth, Funktionale Selbstverwaltung – Verfassungsrechtlicher Status – verfassungsrechtlicher Schutz (Jus Publicum Bd. 26), Tübingen 1997, Seite 30-216.

²⁰ Ebd., Seite 235f; Winfried Kluth/Sven Eisenmenger, Handbuch des Kammerrechts, Baden-Baden 2005, Seite 42.

Berufsgruppen erfasst: Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Tierärzte, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Architekten, Ingenieure, Lotsen und Kursmakler.²¹

Alle diese Kammern bilden auf Bundesebene jeweils eigene Dachorganisationen, die sich mit Ausnahme der IHK und der Handwerkskammer als Bundeskammern bezeichnen. Die Bundesorganisation der IHKs nennt sich *Deutscher Industrie- und Handelskammertag*, die der Handwerkskammern *Deutscher Handwerkskammertag*. Die Rechtsform der Bundeskammern der Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Lotsen ist die der Körperschaft des öffentlichen Rechts. Alle anderen Sparten bilden eingetragene Vereine.

Die Wirtschaftsprüfer- und die Patentanwaltskammer spielen Sonderrollen: Sie sind nur auf Bundesebene organisiert und verfügen über keine selbständigen Organisationsstrukturen auf unteren Ebenen.²²

Sichtbarstes Charakteristikum der Berufskammern als Träger funktionaler Selbstverwaltung ist deren Pflichtmitgliedschaft. Diese hebt sie im alltäglichen Berufsleben am stärksten von allen anderen Berufsverbänden ab und verstärkt Legitimation und Autorität der Kammer nach innen und außen.²³ Allerdings wurde und wird die Pflichtmitgliedschaft immer wieder in Frage gestellt. Höchststrichterliche Entscheidungen haben sie aber bisher stets bestätigt.²⁴ So entschied das Bundesverfassungsgericht 1959²⁵, 1962²⁶ und 1974²⁷ in verschiedenen Kontexten zugunsten der Zwangsmitgliedschaft.

²¹ Peter J. Tettinger, *Kammerrecht – Das Recht der wirtschaftlichen und der freiberuflichen Selbstverwaltung*, München 1997; Kluth/Eisenmenger, *Handbuch des Kammerrechts*, Seite 41-108.

²² Kluth/Goltz, *Kammern der berufsständischen Selbstverwaltung in der EU*, Seite 91; Kluth, *Funktionale Selbstverwaltung*, Seite 117 & 121.

²³ Dieter Mronz, *Körperschaften und Zwangsmitgliedschaft – Die staatsorganisations- und grundrechtliche Problematik der Zwangsverbände aufgezeigt am Beispiel von Arbeitnehmerkammern* (Schriften zum öffentlichen Recht Bd. 209), Berlin 1973; Burkhard Schöbener, *Verfassungsrechtliche Aspekte der Pflichtmitgliedschaft in wirtschafts- und berufsständischen Kammern*; in: *Verwaltungsarchiv* 91/2000, Seite 374-417; Holldorf, *Prestige, Profit, Profession*, Seite 39f.

²⁴ Helge Sodan, *Berufsständische Zwangsvereinigung auf dem Prüfstand des Grundgesetzes*, Baden-Baden 1991; Winfried Kluth, *IHK-Pflichtmitgliedschaft weiterhin mit dem Grundgesetz vereinbar*; in: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 21/2002, Seite 298-301.

²⁵ Art. 9 GG hindert nicht die Zwangseingliederung in öffentlich-rechtliche Verbände: Urteil des Ersten Senats vom 29. Juli 1959 – 1 BvR 394/58; in: *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes* 10/1960, Seite 89-118.

²⁶ Pflichtzugehörigkeit zu IHKs mit Grundgesetz vereinbar: Beschluss des Ersten Senats vom 19. Dezember 1962 – 1 BvR 541/57; in: *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes* 15/1964, Seite 235-244. Vgl. auch: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 21/2002, Seite 335-337.

²⁷ Pflichtzugehörigkeit aller Arbeitnehmer in Arbeitnehmerkammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts in Bremen und im Saarland: Beschluss des Ersten Senats vom 18. Dezember 1974 – 1 BvR 430/65 & 259/66; in: *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes* 38/1975, Seite 281-312.

Berufständische Kammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts in Deutschland²⁸

Kammertyp	Kammerbezeichnung	Anzahl	Mitgliederzahl
Gruppenplurale Kammern:	Industrie- und Handelskammern	83	3.600.000 ²⁹
	Handwerkskammern	55	960.000 ³⁰
	Landwirtschaftskammern	7	1.228.000 ³¹
Monistische Kammern:	Ärzttekammern	17	421.686 ³²
	Zahnärztekammern	17	65.928 ³³
	Apothekerkammern	17	57.353 ³⁴
	Tierärztekammern	17	35.098 ³⁵
	Rechtsanwaltskammern	28	151.057 ³⁶
	Patentanwaltskammer	1	2.300 ³⁷
	Notarkammern	21	8.341 ³⁸
	Wirtschaftsprüferkammer	1	20.948 ³⁹
	Steuerberaterkammern	21	84.169 ⁴⁰
	Architektenkammern	16	121.838 ⁴¹
	Ingenieurkammern	15	42.919 ⁴²
	Lotsenbrüderschaften	7	750 ⁴³
	Dachorganisationen: (in Form von Körperschaften des öffentlichen Rechts)	Bundesrechtsanwaltskammer	1
Bundesnotarkammer		1	
Bundesssteuerberaterkammer		1	
Bundeslotsenkammer		1	
Summe		335	~ 6.800.000

²⁸ Die Aufstellung folgt: Kluth, Funktionale Selbstverwaltung; Tettinger, Kammerrecht; Kluth/Eisenmenger, Handbuch des Kammerrechts.

²⁹ Stand: 01. 01. 2009; nach Auskunft des Deutschen Industrie- und Handelskammertags.

³⁰ Stand: 01. 01. 2009; nach Auskunft des Deutschen Handwerkskammertags.

³¹ Stand: 01. 01. 2010; nach Auskunft der Landwirtschaftskammern Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Saarland und Hamburg.

Im Gegensatz zu allen anderen Kammertypen haben die Landwirtschaftskammern keine Mitglieder im eigentlichen Sinn. Sie erheben zur Deckung ihres Finanzbedarfes Beiträge, die von der Finanzverwaltung eingezogen und dann an die Kammern abgeführt werden. Beitragspflichtig sind vor allem Betriebe der Land- und Fortwirtschaft die Gegenstand der Grundsteuer sind.

Vgl. dazu: Kluth, Funktionale Selbstverwaltung, Seite 157f und Seite 162f.

³² Stand: 31. 12. 2008; Ärztestatistik der Bundesärztekammer 2009.

³³ Stand: 31. 12. 2007; Mitgliederstatistik der Bundeszahnärztekammer 2008.

³⁴ Stand: 31. 12. 2008; Apothekenstatistik der Bundesapothekerkammer 2009.

³⁵ Stand: 31. 12. 2008; Statistik der Tierärzteschaft 2009 erstellt von der Bundestierärztekammer.

³⁶ Stand: 01. 01. 2009; Große Mitgliederstatistik der Bundesrechtsanwaltskammer 2009.

³⁷ Stand: 01. 01. 2009; nach Auskunft der Patentanwaltskammer München.

³⁸ Stand: 01. 01. 2009; Notarstatistik der Bundesnotarkammer 2009.

³⁹ Stand: 01. 07. 2009; Statistische Information der Wirtschaftsprüferkammer 2009.

⁴⁰ Stand: 01. 01. 2009; Berufsstatistik der Bundesssteuerberaterkammer 2009.

⁴¹ Stand: 01. 01. 2009; Architektenstatistik der Bundesarchitektenkammer 2009.

⁴² Stand: 31. 12. 2008; Ingenieurstatistik der Bundesingenieurkammer 2009.

⁴³ Stand: 01. 01. 2009; nach Auskunft der Bundeslotsenkammer.

Aufgaben der Berufskammern sind die Vertretung des Gesamtinteresses des Berufstandes nach außen, die Förderung des Berufstandes nach innen und die Disziplinierung ihrer Mitglieder, also die Berufsaufsicht. Die Berufsaufsicht „erfolgt nicht nur zum Wohle der Gesellschaft und des Staates, sondern auch zum Wohle des Berufstandes selbst“⁴⁴, indem dadurch Qualitätsstandards festgeschrieben und gesichert werden können.

Das Kammersystem entlastet die staatliche Verwaltung durch die Ausbildung und Prüfung der Gehilfen bzw. Angestellten, durch Gutachten für verschiedene staatliche Stellen und durch die Zulassung zum Beruf.⁴⁵

1.3 Die Geschichte der Kammer als berufsständische Institution

Der Begriff der Kammer hat seinen Ursprung nicht im öffentlichen Recht des zwanzigsten Jahrhunderts. Jenseits der reinen Raumbezeichnung für ein Nebengemach im Gegensatz zum Wohnraum bezeichnete der Begriff die unmittelbare Umgebung des Fürsten, aber auch die öffentliche Kasse, abgeleitet von der älteren Bezeichnung der Schatzkammer.⁴⁶ Ab dem fünfzehnten Jahrhundert setzte sich Kammer als Bezeichnung für die fürstliche oder städtische Finanzverwaltung als Ganzes durch.⁴⁷

Neben der modernen Verwendung im gerichtlichen und parlamentarischen Bereich entstand wohl als letztes die Bezeichnung als Verwaltungsbehörde überhaupt oder als Behörde in einzelnen Zweigen des öffentlichen Lebens. Zu dieser letzten Bedeutung führt das Grimmsche Wörterbuch als Beispiele unter anderen die Handelskammer und die Gewerbekammer auf.⁴⁸

Ausgangspunkt für das moderne Kammerwesen mit Körperschaften zur berufsständischen Selbstverwaltung waren die Handelskammern, die zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts nach französischem Vorbild zunächst im Rheinland entstanden.⁴⁹ Parallel entstanden Handwerkskammern, die einerseits nach Maßgabe der preußischen Allgemeinen Gewerbeordnung von 1845 die Tradition der Zünfte weiterführten und andererseits auf dem

⁴⁴ Holldorf, Prestige, Profit, Profession, Seite 35.

⁴⁵ Ebd., Seite 36f.

⁴⁶ Jacob Grimm/Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch – Bd. 5, Leipzig 1873, Spalte 109-112.

⁴⁷ Hermann Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte – Bd. 2: Neuzeit bis 1806, Karlsruhe 1966, Seite 252-255; Rudolf Hoke, Kammer; in: HRG 2/1978, Spalte 570-572; Dietmar Willoweit, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft; in: Kurt G. A. Jeserich/Hans Pohl/Georg-Christoph von Unruh (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte – Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, Seite 114 & 128; Dietmar Willoweit, Allgemeine Merkmale der Verwaltungsorganisation in den Territorien; in: Kurt G. A. Jeserich/Hans Pohl/Georg-Christoph von Unruh (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte – Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, Seite 330-338

⁴⁸ Grimm/Grimm, Deutsches Wörterbuch – Bd. 5, Spalte 112-116.

⁴⁹ Wolfram Fischer, Unternehmerschaft, Selbstverwaltung und Staat – Die Handelskammern in der deutschen Wirtschafts- und Staatsverfassung des 19. Jahrhunderts, Berlin 1964, Seite 11-26.

französischen Kammersystem aufbauten, wo diese Behördenqualität hatten. Die erste preußische Handelskammerverordnung, die eine Gründungswelle auslöste, wurde 1848 erlassen. Berufskammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts, die das Steinsche Prinzip der Selbstverwaltung aus dem kommunalen Bereich in die der Berufsorganisationen transferierten, gab es in Preußen ab 1897.⁵⁰

Im Königreich Württemberg war die Keimzelle der entstehenden Kammern die 1848 gegründete *Zentralstelle für Wirtschaft und Gewerbe*, die vor allem in der Wirtschaftsförderung und der beruflichen Fortbildung aktiv war. Zwar hatte König Wilhelm I. bereits 1819 eine Handelskammer nach französischem Vorbild geplant, diese wurde allerdings nicht realisiert. Bis 1848 wurden dann von staatlicher Seite nur private Vereine in Landwirtschaft, Gewerbe, Handel und Industrie gefördert.⁵¹

Die Zentralstelle wurde das erste staatliche Organ der Wirtschaftsförderung. Deren Leiter Ferdinand von Steinbeis⁵² setzte sich stark dafür ein, dass die ab 1840 in größeren Städten entstandenen Gewerbeausschüsse oder privaten Handelskammern formell in öffentlich-rechtliche Kammern überführt werden konnten. Die ersten acht württembergischen Handels- und Gewerbekammern in dieser Form wurden schließlich 1854/55 in den gewerbereichsten Städten des Königreichs gegründet und der Zentralstelle unterstellt.⁵³

1934 bekamen die Kammern mit dem württembergischen Handelskammergesetz ihre heutige Bezeichnung als Industrie- und Handelskammern. Bis dahin waren in Württemberg acht Kammerbezirke entstanden. Nach einem kurzen Zwischenspiel als Gauwirtschaftskammern wurden 1945 und 1946 die IHKs in der amerikanischen und der französischen Zone wiedererrichtet.⁵⁴

Die Entwicklung im Großherzogtum Baden knüpfte dagegen sehr stark an die alten zünftigen Traditionen an. Ab Beginn des 19. Jahrhunderts entstanden hier so genannte

⁵⁰ Ebd., Seite 26-43; Henning, Zur Geschichte der wirtschaftlichen Selbstverwaltung; Klara van Eyll, Berufsständische Selbstverwaltung; in: Kurt G. A. Jeserich/Hans Pohl/Georg-Christoph von Unruh (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte – Bd. 3: Das Deutsche Reich bis zum Ende Monarchie, Stuttgart 1984, Seite 73-79; Reinhard Hendl, Selbstverwaltung als Ordnungsprinzip – Zur politischen Willensbildung und Entscheidung im demokratischen Verfassungsstaat der Industriegesellschaft, Köln 1984, Seite 23-29.

⁵¹ Fischer, Unternehmerschaft, Selbstverwaltung und Staat, Seite 55f.

⁵² Gert Kollmer-von Oheimb-Loup, Ferdinand von Steinbeis – Mythos und Wirklichkeit – Neue Überlegungen zur Geschichte der Gewerbeförderung in Württemberg; in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1/1998, Seite 201-214.

⁵³ Fischer, Unternehmerschaft, Selbstverwaltung und Staat, Seite 57-60; Robert Uhland, Gewerbeförderung in Baden und Württemberg im 19. Jahrhundert und die Entstehung staatlicher Zentralstellen; in: Günther Haselner (Hg.), Bausteine zur geschichtlichen Landeskunde von Baden-Württemberg, Stuttgart 1979, Seite 435-467; Bernhard Mann/Gerd Friedrich Nüske, Württemberg 1803-1864; in: Kurt G. A. Jeserich/Hans Pohl/Georg-Christoph von Unruh (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte – Bd. 2: Vom Reichsdeputationshauptschluss bis zur Auflösung des Deutschen Bundes, Stuttgart 1983, Seite 578-580; Anne Hermann, Dem Gemeinwohl verpflichtet – Aus der Frühzeit der Industrie- und Handelskammern; in: Momente 3/2005, Seite 10-13.

⁵⁴ Winkel, Geschichte der württembergischen Industrie- und Handelskammern.

Handlungsvorstände, -stuben oder -komitees in mehreren Städten – beispielsweise 1807 in Lahr oder 1813 in Karlsruhe. Ab etwa 1820 wurde für diese auch die Bezeichnung Kammer verwendet, womit man sich an französische und rheinländische Vorbilder anlehnte.⁵⁵

Ab Mitte des neunzehnten Jahrhunderts wurde auch in Baden die Einrichtung einer Zentralstelle zur Förderung des Gewerbes nach württembergischen Vorbild diskutiert. Allerdings wollte sich das badische Innenministerium nicht in Belange der gewerblichen Wirtschaft einmischen, so dass die Einrichtung einer staatlichen Stelle zunächst unterblieb. Erst 1865 wurde in Karlsruhe die Landesgewerbebehörde als staatliche Mittelbehörde gegründet, um vor allem durch Musterausstellungen das heimische Gewerbe zu stützen und zu fördern. Der Aufgabenbereich dieser badischen Institution war allerdings deutlich beschränkt im Vergleich zur württembergischen Zentralstelle. 1877 bildete sich zudem auf privatrechtlicher Basis ein Dachverband der badischen Gewerbevereine.⁵⁶

Anschließend verlief die Entstehung und Entwicklung der Kammern in Baden ähnlich wie in Württemberg.⁵⁷

Wie die Industrie- und Handelskammern entstanden ebenfalls in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts die ersten Kammern der Freien Berufe. Sie hatten Selbstverwaltungsaufgaben, wie zum Beispiel eine gewisse Disziplinargewalt über ihre Mitglieder. Die Neugründungen verstärkten sich zur Jahrhundertmitte vor allem im Bereich der Anwaltschaft. Die ältesten Kammern waren hier die 1811 gegründete Hamburger Notarkammer und die 1862 gegründete Anwaltskammer von Sachsen-Coburg-Gotha. Mit der Rechtsanwaltsordnung des Deutschen Reiches wurden 1878 standesrechtliche Organisationsfragen der Anwälte gesetzlich verankert. 1887 folgten die Ärzte, 1901 die Apotheker, 1911 die Tierärzte und 1912 die Zahnärzte.⁵⁸

⁵⁵ Wolfram Fischer, *Der Staat und die Anfänge der Industrialisierung in Baden 1800-1850 – Bd. 1: Die staatliche Gewerbepolitik*, Berlin 1962, Seite 172-181; Fischer, *Unternehmensschaft, Selbstverwaltung und Staat*, Seite 60f.

⁵⁶ Frank Haverkamp, *Staatliche Gewerbeförderung im Großherzogtum Baden – Unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des gewerblichen Bildungswesens im 19. Jahrhundert (Forschungen zur Oberrheinischen Landesgeschichte Bd. 29)*, Freiburg 1979, Seite 255-274.

⁵⁷ Vgl. hierzu: Haverkamp, *Staatliche Gewerbeförderung im Großherzogtum Baden*; Hugo Ott, *Baden*; in: Kurt G. A. Jeserich/Hans Pohl/Georg-Christoph von Unruh (Hg.), *Deutsche Verwaltungsgeschichte – Bd. 2: Vom Reichsdeputationshauptschluss bis zur Auflösung des Deutschen Bundes*, Stuttgart 1983, Seite 583-608; Hugo Ott, *Baden*; in: Kurt G. A. Jeserich/Hans Pohl/Georg-Christoph von Unruh (Hg.), *Deutsche Verwaltungsgeschichte – Bd. 3: Das Deutsche Reich bis zum Ende Monarchie*, Stuttgart 1984, Seite 753-777; Wolfram Förster, *Wirtschaft, Gesellschaft und Verkehr in Nordostbaden 1806-1914 (Südwestdeutsche Schriften Bd. 9)*, Mannheim 1990.

⁵⁸ van Eyll, *Berufsständische Selbstverwaltung*, Seite 82-84; Hendl, *Selbstverwaltung als Ordnungsprinzip*, Seite 103-109; Tettinger, *Kammerrecht*, Seite 35-62.

In einer neuen Institutionalisierungswelle während des Dritten Reichs bekamen 1933 die Patentanwälte,⁵⁹ 1934/37 die Notare,⁶⁰ 1943 die Wirtschaftstreuhänder⁶¹ und ebenfalls 1943 die Steuerberater⁶² jeweils eine eigene Reichskammer.

So gelang es den Berufständen, den Einfluss staatlicher Verwaltungsorgane auf berufsinterne Angelegenheiten immer weiter zurückzudrängen. Am Ende dieser Entwicklung stand die berufliche Selbstverwaltung.

1.4 Berufskammern in Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg existieren insgesamt 34 Berufskammern in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts.⁶³ Einige der oben aufgezählten Kammertypen sind nicht in Baden-Württemberg vertreten. Die Landwirtschaftskammern existieren als regionale Besonderheit nur in den nördlichen und westlichen Bundesländern. Ähnlich sieht es mit den Lotsenbrüderschaften aus, die es nur in Bundesländern mit Küste gibt. Die Stuttgarter Kursmaklerkammer wurde 2000 aufgelöst.⁶⁴ Von den beiden nur auf Bundesebene organisierten Kammern – der Patentanwälte- und der Wirtschaftsprüferkammer – hat keine ihren Sitz in Baden-Württemberg, die Wirtschaftsprüferkammer unterhält allerdings eine Landesgeschäftsstelle in Stuttgart.

Den größten Anteil der baden-württembergischen Kammerlandschaft nehmen die Industrie- und Handelskammern ein. Die zwölf IHKs in Baden-Württemberg vertreten etwa 550.000 Mitglieder. Im Einzelnen sind die die Kammern Bodensee-Oberschwaben, Heilbronn-Franken, Hochrhein-Bodensee, Karlsruhe, Nordschwarzwald, Ulm, Ostwürttemberg, Region Stuttgart, Reutlingen, Rhein-Neckar, Schwarzwald-Baar-Heuberg und Südlicher Oberrhein.

Zahlenmäßig folgen mit etwa 130.000 Mitgliedern die Handwerkskammern mit acht Kammern im Südwesten: Freiburg, Heilbronn, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Reutlingen, Stuttgart und Ulm.

⁵⁹ Patentanwaltsgesetz vom 28. September 1933; in: Reichsgesetzblatt I 1933, Seite 669-677.

⁶⁰ Verordnung über die Reichsnotarkammer vom 17. Juli 1934; in: Reichsgesetzblatt I 1934, Seite 712 & Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937; in: Reichsgesetzblatt I 1937, Seite 191-202.

⁶¹ Verordnung des Reichsministers der Wirtschaft über den Zusammenschluß auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 23. März 1943; Reichsgesetzblatt I 1943, Seite 157f.

⁶² Verordnung des Reichsministers der Finanzen über die Reichskammer der Steuerberater vom 12. Juni 1943; Reichssteuerblatt 1943, Seite 513.

⁶³ Kluth, Funktionale Selbstverwaltung; Tettinger, Kammerrecht, Seite 4-29.

⁶⁴ Kursmaklerkammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts sind nach dem Börsengesetz an jeder Börse zu bilden, an der mehr als acht Kursmakler bestellt sind. Da sich das deutsche Börsensystem momentan offenbar im Umbruch befindet, werden diese Kammern zum Teil aufgelöst. Die Stuttgarter Kammer wurde 2000, die Berliner 2002 und die Frankfurter 2007 aufgelöst (nach Auskunft der Vereinigung Baden-Württembergische Wertpapierbörse e. V. an den Verfasser vom 7. Oktober 2009).

Vgl. dazu: Heinz Brehmer, Grundzüge des deutschen und ausländischen Börsenrechts, Heidelberg 1969, Seite 90f; Thomas Ledermann, Die Rechtsstellung des Kursmaklers an den deutschen Wertpapierbörsen (Untersuchungen über das Spar-, Giro- und Kreditwesen Abt. B Bd. 65), Berlin 1990, Seite 32f & 122f.

Die größte unter den monistischen Kammern ist die Landesärztekammer in Stuttgart mit den vier Bezirksärztekammern in Stuttgart, Reutlingen, Karlsruhe und Freiburg. Die Landesärztekammer vertritt etwa 54.500 Berufsangehörige in Baden-Württemberg.

Ähnlich ist die Architektenkammer Baden-Württemberg organisiert, die mit vier Bezirksgeschäftsstellen in Stuttgart, Tübingen, Karlsruhe und Freiburg insgesamt etwa 23.500 Mitglieder vertritt.

Die etwa 16.000 südwestdeutschen Rechtsanwälte dagegen sind in vier selbständigen Rechtsanwaltskammern mit Sitz in Stuttgart, Tübingen, Karlsruhe und Freiburg organisiert.

Die etwa 12.500 Steuerberater werden durch drei selbständige Kammern in Stuttgart, Heidelberg und Freiburg vertreten.

Die Zahnärzte sind genau wie die Ärzte in einer Landeskammer und vier Bezirkskammern organisiert. Die Landeszahnärztekammer in Stuttgart mit den vier Bezirkszahnärztekammern in Stuttgart, Tübingen, Karlsruhe und Freiburg vertritt insgesamt etwa 10.000 Zahnärzte.

Die noch fehlenden Apotheker, Tierärzte, Ingenieure und Notare haben auf eine weitere Untergliederung ihrer Organisationsstruktur in Baden-Württemberg verzichtet und verfügen nur über eine Landeskammer mit Sitz in Stuttgart. Dabei vertritt die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg etwa 10.000 Berufsangehörige, die Landestierärztekammer etwa 3.500 und die Ingenieurkammer etwa 2.500. Das Schlusslicht mit lediglich etwa einhundert Mitgliedern bildet die Notarkammer Baden-Württemberg.

Alle Kammern, die die Interessen ihrer Berufsgruppe in nur einer Landeskammer vertreten, haben somit ihren Sitz in der Landeshauptstadt Stuttgart und auch die in mehreren Kammern organisierten Berufe in Baden-Württemberg haben stets eine ihrer Kammern in Stuttgart.

Insgesamt vertreten die gruppenpluralen und die monistischen Berufskammern in Baden-Württemberg etwa 900.000 Erwerbstätige.

Monistische Berufskammer in Baden-Württemberg

Kammer (Sitz)	Unterorganisationen (Sitz)	Mitglieder	aufsichtführendes Ministerium
Landesärztekammer (Stuttgart)	4 Bezirksärztekammern (Stuttgart, Reutlingen, Karlsruhe, Freiburg)	55.600 ⁶⁵	Ministerium für Arbeit und Soziales
Landeszahnärztekammer (Stuttgart)	4 Bezirkszahnärztekammern (Stuttgart, Tübingen, Karlsruhe, Freiburg)	8.192 ⁶⁶	Ministerium für Arbeit und Soziales
Landesapothekerkammer (Stuttgart)	-	11.839 ⁶⁷	Ministerium für Arbeit und Soziales
Landestierärztekammer (Stuttgart)	-	3.448 ⁶⁸	Ministerium für Ernährung und ländlichen Raum
Rechtsanwaltskammer Stuttgart	-	6.653 ⁶⁹	Justizministerium
Rechtsanwaltskammer Karlsruhe	-	4.382 ⁷⁰	Justizministerium
Rechtsanwaltskammer Freiburg	-	3.311 ⁷¹	Justizministerium
Rechtsanwaltskammer Tübingen	-	1.992 ⁷²	Justizministerium
Notarkammer Stuttgart	-	108 ⁷³	Justizministerium
Steuerberaterkammer Stuttgart	-	7.156 ⁷⁴	Finanzministerium
Steuerberaterkammer Nordbaden (Heidelberg)	-	2.987 ⁷⁵	Finanzministerium
Steuerberaterkammer Südbaden (Freiburg)	-	2.979 ⁷⁶	Finanzministerium
Architektenkammer (Stuttgart)	4 Bezirksgeschäftsstellen (Stuttgart, Tübingen, Karlsruhe, Freiburg)	22.706 ⁷⁷	Innenministerium
Ingenieurkammer (Stuttgart)	-	2.549 ⁷⁸	Wirtschafts- ministerium

⁶⁵ Stand: 31. 12. 2008; Ärztestatistik der Bundesärztekammer 2009.

⁶⁶ Stand: 31. 12. 2007; Mitgliederstatistik der Bundeszahnärztekammer 2008.

⁶⁷ Stand: 31. 08. 2009; Auskunft der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg an den Verfasser.

⁶⁸ Stand: 31. 12. 2008; Statistik der Tierärzteschaft 2009 erstellt von der Bundestierärztekammer.

⁶⁹ Stand: 01. 01. 2009; Große Mitgliederstatistik 2009 der Bundesrechtsanwaltskammer.

⁷⁰ Stand: 01. 01. 2009; Große Mitgliederstatistik 2009 der Bundesrechtsanwaltskammer.

⁷¹ Stand: 01. 01. 2009; Große Mitgliederstatistik 2009 der Bundesrechtsanwaltskammer.

⁷² Stand: 01. 01. 2009; Große Mitgliederstatistik 2009 der Bundesrechtsanwaltskammer.

⁷³ Stand: 01. 01. 2009; Notarstatistik 2009 der Bundesnotarkammer.

⁷⁴ Stand: 01. 01. 2009; Mitgliederstatistik der Steuerberaterkammer Stuttgart 2009.

⁷⁵ Stand: 01. 01. 2009; Mitgliederstatistik der Steuerberaterkammer Nordbaden 2009.

⁷⁶ Stand: 01. 01. 2009; Mitgliederstatistik der Steuerberaterkammer Südbaden 2009.

⁷⁷ Stand: 01. 01. 2009; Bundeskammerstatistik 2009 der Bundesarchitektenkammer.

⁷⁸ Stand: 31. 12. 2008; Mitgliederstatistik der Länderingenieurkammern 2009 der Bundesingenieurkammer.

2. Archivrechtliche Vorgaben für Körperschaften des öffentlichen Rechts

2.1 Die Regelungen im Landesarchivgesetz Baden-Württemberg

Im zweiten Abschnitt des *Gesetzes über die Pflege und Nutzung von Archivgut* – kurz des Landesarchivgesetzes Baden-Württemberg – finden sich die Bestimmungen zum kommunalen und zum so genannten sonstigen öffentlichen Archivgut.⁷⁹ Das hier zu untersuchende Archivgut von Berufskammern fällt in diese letzte Kategorie und ist in § 8 LArchG geregelt.

Als schriftgutproduzierende Stellen im Sinne dieses Paragraphen werden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts genannt, die der Aufsicht des Landes unterstehen. Diese Definition umfasst auch die Berufskammern, die in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts den jeweils fachlich zuständigen Ministerien unterstellt sind. In der Gesetzesbegründung wird der „vergleichbar hohe Dokumentationswert [der Unterlagen dieser Stellen] für die Geschichte des Landes und seiner Bewohner“⁸⁰ betont. Das Gesetz schreibt vor, dass die genannten Stellen „Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, dem Landesarchiv anzubieten“⁸¹ haben. „Das Landesarchiv kann das angebotene Archivgut übernehmen, verwahren, erhalten, erschließen und allgemein nutzbar machen.“⁸² Die Übernahme und deren Modalitäten mitsamt den damit verbundenen Kosten sollen in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden.⁸³

Von dieser Vorschrift werden drei Ausnahmen zugelassen: Eine solche Stelle wird von der Abgabepflicht befreit, wenn sie über ein eigenes Archiv verfügt, sich einem Gemeinschaftsarchiv anschließt oder ihre Unterlagen einem anderen Archiv abgibt.

Alle diese Archive müssen archivfachlichen Ansprüchen genügen, was vom Landesarchiv festzustellen ist. Archivfachliche Ansprüche sind definiert als Ansprüche in personeller,

⁷⁹ Vgl. zum LArchG: Gregor Richter, Die parlamentarische Behandlung des baden-württembergischen Landesarchivgesetzes vom 27. Juli 1987; in: Friedrich P. Kahlenberg (Hg.), Aus der Arbeit der Archive – Beiträge zum Archivwesen, zur Quellenkunde und zur Geschichte – Festschrift für Hans Booms (Schriften des Bundesarchivs Bd. 36), Boppard am Rhein 1989, Seite 113-129; Gregor Richter, Das baden-württembergische Landesarchivgesetz vom 27. Juli 1987 – Einführung und Textabdruck; in: Der Archivar 3/1988, Spalte 385-398; Gregor Richter, Das baden-württembergische Gesetz zur Änderung des Landesarchivgesetzes (LArchG) vom 12. März 1990 – Einführung und Textabdruck; in: Der Archivar 4/1990, Spalte 565-572; Bannasch/Maisch (Hg.), Archivrecht in Baden-Württemberg; Nicole Bickhoff, 16 Jahre Archivgesetzgebung in Deutschland – Das älteste Landesarchivgesetz muss geändert werden; in: Archivnachrichten 27/2003, Seite 3f.

⁸⁰ Begründung von § 8 des Gesetzesentwurfes des Landesregierung zum Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut vom 17. Juli 1986; LT-Drucksache 9/3345, Seite 21. Gedruckt in: Bannasch/Maisch (Hg.), Archivrecht in Baden-Württemberg, Seite 113f.

⁸¹ § 8 Abs. 1 Satz 1 LArchG BW (2004). Gesetzesquellen zum Landesarchivgesetz Baden-Württemberg: LArchG vom 27. Juli 1987 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1987, Seite 230-234); geändert durch das Gesetz zur Änderung des LArchG vom 12. März 1990 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1990, Seite 89f) und geändert durch Art. 56 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes vom 1. Juli 2004 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2004, Seite 503f).

⁸² § 8 Abs. 1 Satz 4 LArchG BW (2004).

⁸³ Begründung des Regierungsentwurfes zum Landesarchivgesetz vom 17. Juli 1986; gedruckt in: Bannasch/Maisch (Hg.), Archivrecht in Baden-Württemberg, Seite 114.

baulicher und einrichtungsmäßiger Hinsicht.⁸⁴ Zudem müssen die Sicherung des Archivguts, das Recht auf Auskunft aus dem Archivgut und die Nutzung des Archivguts garantiert sein.⁸⁵

Hat eine solche Stelle in der Vergangenheit Unterlagen an das zuständige Staatsarchiv abgegeben und richtet nun ein eigenes Archiv ein oder schließt sich einem Gemeinschaftsarchiv an, so hat die abgebende Stelle ein Rücknahmerecht.⁸⁶

Mit „für Archivierungszwecke geschaffenen Gemeinschaftseinrichtung“⁸⁷ meint das Gesetz Archive, die von mehreren Stellen gemeinsam getragen werden. Die Gesetzesbegründung spezifiziert den Terminus des Gemeinschaftsarchivs und verweist ausdrücklich auf das bereits bestehende Wirtschaftsarchiv Baden-Württemberg.⁸⁸

2.2 Der Vergleich mit den anderen deutschen Archivgesetzen

Alle anderen deutschen Archivgesetze sehen für die Berufskammern Regelungen vor, die denen aus Baden-Württemberg entsprechen oder sehr nahe kommen. Nur in den Details lassen sich Abweichungen feststellen.⁸⁹

Die erste Abweichung im Detail ist die Bezeichnung, unter der die Berufskammern von den Gesetzgebern subsumiert werden. Wie in Baden-Württemberg wird auch in Bayern und beim Bund von *Körperschaften des öffentlichen Rechts* gesprochen. Mecklenburg-Vorpommern spricht von *selbstverwaltungsberechtigten Körperschaften des öffentlichen Rechts* und Schleswig-Holstein von *Körperschaften ohne Gebietshoheit*. Alle anderen Bundesländer haben die Bezeichnung *juristische Personen des öffentlichen Rechts* gewählt.

Am stärksten unterscheidet sich das Archivgesetz des Bundes von den baden-württembergischen Regelungen. Für bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts wird nur die Anbieterspflicht vorgeschrieben, ohne näher definierte Ausnahmen zuzulassen.

⁸⁴ § 3 Abs. 3 LArchG BW (2004).

⁸⁵ §§ 4-6 LArchG BW (2004).

⁸⁶ § 8 Abs. 1 Satz 5 LArchG BW (2004).

⁸⁷ § 8 Abs. 1 Satz 2 LArchG BW (2004).

⁸⁸ Begründung von § 8 des Gesetzesentwurfes des Landesregierung zum Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut vom 17. Juli 1986; LT-Drucksache 9/3345, Seite 21. Gedruckt in: Bannasch/Maisch (Hg.), *Archivrecht in Baden-Württemberg*, Seite 114.

Vgl. auch: Herbert Günther, Zur Übernahme fremden Archivguts durch staatliche Archive; in: *Archivalische Zeitschrift* 79/1996, Seite 43-47; Bodo Uhl, Die nichtstaatlichen Archive und der Beratungsauftrag der staatlichen Archive in den deutschen Archivgesetzen; in: Albrecht Liess/Hermann Rumschöttel/Bodo Uhl (Hg.), *Festschrift für Walter Jaroschka zum 65. Geburtstag* (Archivalische Zeitschrift 80/1997), Köln 1997, Seite 435-442.

⁸⁹ § 2 BArchG (2005), § 3 Abs. 6 ArchivG NW (2005), § 5 HArchivG (2007), Art. 14 BayArchivG (1999), § 2 Abs. 3 & § 7 LArchG RP (2005), § 1 & § 3 Abs. 7 HmbArchG (2005), § 3 Abs. 6 & § 10 BremArchG (1991), §§ 3 & 5 ThürArchivG (2008), § 16 LArchG SchH (2005), §§ 1 & 15 SArchG (2009), § 15 SächsArchG (2004), § 7 NArchG (2004), § 1 Abs. 4 ArchGB (2001), § 2 Abs. 2 & § 4 Abs. 4 BbgArchivG (1994), §§ 2 & 12 ArchG-LSA (2004), § 13 & § 12 Abs. 2 LArchivG M-V (2006).

Außer dem Bundesarchivgesetz kennen alle Archivgesetze die Ausnahme eines eigenen Archivs, wobei neben Baden-Württemberg nur sieben weitere Bundesländer die Ausnahme eines Gemeinschaftsarchivs vorsehen.⁹⁰ Nur vier Bundesländer neben Baden-Württemberg erlauben die Abgabe an ein anderes Archiv,⁹¹ wobei es sich dabei in Bayern um ein Archiv einer „sonstigen öffentlichen Stelle“⁹² handeln muss.

Die Gewährleistung archivfachlicher Ansprüche in den als Ausnahmen vorgesehenen Archiven erwähnen neben Baden-Württemberg neun Archivgesetze.⁹³

Sehr weit voneinander abweichend sind dagegen die Regelungen darüber, wer Ausnahmen zu genehmigen oder die Einhaltung archivfachlicher Ansprüche festzustellen hat. In Rheinland-Pfalz genehmigt der Kultusminister die Einrichtung eines eigenen Archivs, im Saarland der Ministerpräsident. In Sachsen muss das Staatsministerium des Inneren seine Zustimmung geben. Die Einhaltung archivfachlicher Ansprüche wird in Rheinland-Pfalz vom Landeshauptarchiv überwacht, in Schleswig-Holstein vom Landesarchiv, in Brandenburg von der obersten Archivbehörde. Keinerlei Genehmigungs- oder Kontrollvorschriften enthalten die Archivgesetze von Nordrhein-Westfalen, Hessen, Bayern, Hamburg, Bremen, Thüringen, Niedersachsen, Berlin, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern.

2.3 Haltung der Berufskammern zu den archivgesetzlichen Vorschriften

Während des Gesetzgebungsprozesses in Baden-Württemberg war der die Berufskammern betreffende § 8 LArchG nicht umstritten. In keiner der Anhörungen, Ausschusssitzungen oder Lesungen wurde er speziell thematisiert.⁹⁴ Das Wirtschaftsarchiv Baden-Württemberg äußerte sich dezidiert positiv zu diesem Paragraphen und begrüßte „den Vorschlag einer liberalen Handhabung des Gesetzes für Archivgut von Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen“⁹⁵.

Die Berufskammern in Baden-Württemberg wurden 1985/86 in den Gesetzgebungsprozess mit einbezogen. Dabei waren ihre Reaktionen nicht unbedingt positiv. Der Entwurf zum

⁹⁰ Dies sind die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Hessen, Bayern, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern (Belegstellen siehe oben).

⁹¹ Dies sind die Bundesländer Bayern, Bremen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen (Belegstellen siehe oben).

⁹² Art. 14 BayArchivG (1999).

⁹³ Dies sind die Gesetze der Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Hessen, Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein, Sachsen, Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern (Belegstelle siehe oben).

⁹⁴ Vgl. dazu: Protokolle der 21., 26. und 27. Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst vom 29. Januar, 21. Mai und 25. Juni 1987; LT-Archiv Stenographischer Dienst 9. LT VIII/69. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst (LT-Drucksache 9/4575); LT-Archiv Gesetzesakten 9/3345. Vgl. auch: Richter, Die parlamentarische Behandlung des baden-württembergischen Landesarchivgesetzes; Bannasch/Maisch (Hg.), Archivrecht in Baden-Württemberg.

⁹⁵ Schreiben von Dr. Gerd Kollmer (Leiter des Wirtschaftsarchivs Baden-Württemberg) an den Landtag vom 21. Januar 1987; LT-Archiv Gesetzesakten 9/3345.

Landesarchivgesetz ging während des Gesetzgebungsprozesses an alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterliegen – unter anderem an die Rechtsanwaltskammern, die Steuerberaterkammern, die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die Landesärzte-, -zahnärzte- und -tierärztekammern.⁹⁶

Leider sind nicht alle Antworten der Kammern in der Gesetzesakte des Landtagsarchivs überliefert. Es finden sich lediglich Schreiben der Landeszahnärztekammer und der Rechtsanwaltskammern. Während die Zahnärzte ohne Vorbehalte zustimmten,⁹⁷ erhoben die Rechtsanwaltskammern grundsätzliche Bedenken und lehnten die Einbeziehung der Kammern in das Gesetzesprojekt ab, da ihrer Ansicht nach für die darin enthaltenen Regelungen kein Bedürfnis bestehe.⁹⁸ Sie sprachen dem Gesetzgeber die Kompetenz ab, den Kammern derartige Vorschriften aufzuerlegen, da alles Erforderliche in der Bundesrechtsanwaltsordnung abschließend geregelt sei.⁹⁹

Der baden-württembergische Landtag schloss sich dieser Argumentation nicht an. Die Frage der Archivierung sei in der Bundesrechtsanwaltsordnung nicht berührt und falle wegen der Kulturhoheit in die Kompetenz der Landesparlamente.¹⁰⁰

Die Haltung der Rechtsanwaltskammern wurde unmittelbar nach dieser Stellungnahme wieder virulent, als das Generallandesarchiv 1987 an die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe mit der Absicht herantrat, deren Akten zu übernehmen. Die Verhandlungen zwischen Archiv und Kammer, zogen sich mehrere Jahre hin. Unter anderem wurde auch das Justizministerium Baden-Württemberg als Aufsichtsbehörde der Rechtsanwaltskammern angerufen, das mit einem Gutachten die Position von Generallandesarchiv und Landesarchivdirektion unterstützte. Erst 1997 einigte man sich auf eine Abgabe von Personalakten aus der Zeit vor 1945. Die Akten gelangten 2001 ins Generallandesarchiv.¹⁰¹

⁹⁶ Ergebnis der Anhörung des Gesetzesentwurfes des Landesregierung zum Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut vom 17. Juli 1986; LT-Drucksache 9/3345, Seite 23. Gedruckt in: Bannasch/Maisch (Hg.), Archivrecht in Baden-Württemberg, Seite 116.

⁹⁷ Schreiben der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg an den Landtag vom 10. September 1985; LT-Archiv Gesetzesakten 9/3345.

⁹⁸ Ergebnis der Anhörung zu § 8 des Gesetzesentwurfes des Landesregierung zum Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut vom 17. Juli 1986; LT-Drucksache 9/3345, Seite 29. Gedruckt in: Bannasch/Maisch (Hg.), Archivrecht in Baden-Württemberg, Seite 116.

⁹⁹ Ebd., Seite 122.

¹⁰⁰ Ebd.

¹⁰¹ Dienstakten des GLA 7511.3-VI 22.

2.4 Rechtliche Vorgaben zur Aufbewahrung, Vernichtung oder Geheimhaltung

Neben den archivrechtlichen Vorgaben für die Übernahme und Archivierung von Schriftgut aus Berufskammern müssen auch Vorgaben aus anderen Gesetzen beachtet werden. Diese betreffen vor allem Aufbewahrungsfristen,¹⁰² Vernichtung, Geheimhaltung¹⁰³ oder Datenschutz. Die wichtigsten Gesetze in diesem Kontext sind die jeweiligen Berufsgesetze, aufgrund derer auch die Kammern errichtet wurden.

Zuvor ist allerdings zu unterscheiden zwischen Vorschriften, die in den Kammern entstandenes Schriftgut betreffen und solchen, die sich auf Unterlagen von Berufsangehörigen beziehen. Auch Schriftgut der zweiten Kategorie kann durchaus in Kammerregistaturen gefunden werden – sei es in den Akten der Kammermitglieder und in Berufsaufsichtsakten oder sei es in Fällen, in denen nach Praxis- oder Kanzleiauflösung die Kammer das Schriftgut des Mitglieds bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen deponiert.

Für die genuin in den Kammern entstandenen Akten von Präsidium, Vorstand, Geschäftsführung, Mitgliederversammlung, Berufsaufsicht, Mitgliedern etc. gelten die Geheimhaltungsvorschriften der jeweiligen Berufsgesetze. Hier sind in erster Linie die Verschwiegenheitsverpflichtungen für Vorstandsmitglieder und Kammermitarbeiter zu beachten.¹⁰⁴ Die Kommentare der jeweiligen Gesetze bezeichnen diese Verschwiegenheitsverpflichtungen als Geheimhaltungsgebote und setzen sie auf eine Ebene mit Steuer- oder Mandantengeheimnis.¹⁰⁵ Die Literatur zum Arbeitsrecht geht dagegen von

¹⁰² Vgl. dazu z. B.: Peter Pulte, Allgemeine Aufbewahrungsfristen – Eine alphabetische Liste verschiedenster Aufzeichnungen und Belege; in: Neue Wirtschaftsbriefe Nr. 21 vom 21. Mai 2007, Seite 1779-1794.

¹⁰³ Vgl. zur Archivierung von Unterlagen, die Geheimhaltungsvorschriften unterliegen: Udo Schäfer, Rechtsvorschriften über Geheimhaltung sowie Berufs- und besondere Amtsgeheimnisse im Sinne der Archivgesetze des Bundes und der Länder – Grundzüge einer Dogmatik; in: Rainer Polley (Hg.), Archivgesetzgebung in Deutschland – ungeklärte Rechtsfragen und neue Herausforderungen – Beiträge des 7. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg Bd. 38), Marburg 2003, Seite 39-69.

¹⁰⁴ Vgl. beispielsweise: § 76 BRAO, § 83 StBerG, § 64 WPO, § 89 ÄrzteG, § 25 ArchG BW, § 71 PAO oder § 69a BNotO.

¹⁰⁵ Ausdrücklich bei: Helmut Schippel, Bundesnotarordnung – Kommentar, München 2000, Seite 555; Horst Eylmann/Hans-Dieter Vaasen, Bundesnotarordnung – Beurkundungsgesetz – Kommentar, München 2004, Seite 557f; Horst Gehre/Günter Koslowski, Steuerberatungsgesetz mit Durchführungsverordnungen – Kommentar, München 2009, Seite 393.

Vgl. auch: Michael Kleine-Cosack, Bundesrechtsanwaltsordnung mit Berufs- und Fachanwaltsordnung – Kommentar, München 2008, Seite 377f; Martin Henssler/Hanns Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung mit Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, EuRAG, Eignungsprüfungsverordnung, Berufs- und Fachanwaltsordnung, Rechtsberatungsgesetz, Partnerschaftsgesellschaftsgesetz und CCBE-Berufsregeln – Kommentar, München 2004, Seite 935-340; Wilhelm E. Feuerich/Dag Weyland, Bundesrechtsanwaltsordnung, Berufsordnung, Fachanwaltsordnung, Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, Recht für Anwälte aus dem Gebiet der Europäischen Union, Patentanwaltsordnung – Kommentar, München 2008, Seite 695-706; Burkhard Hense/Dieter Ulrich, WPO-Kommentar – Kommentar zum Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer – Wirtschaftsprüferordnung (WPO), Düsseldorf 2008.

einer allgemeinen Verschwiegenheitspflicht für sämtliche Arbeitnehmer aus und stuft diese damit deutlich niedriger ein.¹⁰⁶

Ausgehend von Udo Schäfer sind diese Verpflichtungen als Rechtsvorschriften über Geheimhaltung niedriger Ordnung zu bezeichnen und damit nicht zu den Rechtsvorschriften über Geheimhaltung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 LArchG zu rechnen.¹⁰⁷ Damit gilt für diese Unterlagen lediglich die normale Dreißig-Jahres-Sperrfrist. Natürlich müssen hierbei die schutzwürdigen Belange Dritter und Betroffener gewahrt bleiben.

Bei der Bewertung sind Aufbewahrungsfristen von Interesse. Für Unterlagen, die bei den Kammern entstanden sind, gelten gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungsfristen. So beispielsweise für schriftliche Prüfungsarbeiten zwei Jahre bei Steuerfachangestellten¹⁰⁸ oder zehn Jahre bei Diätassistenten¹⁰⁹ und medizinisch-technischen Assistenten.¹¹⁰ Unterlagen aus den Bereichen von Personal und Buchhaltung brauchen hier nicht berücksichtigt werden, da deren Aufbewahrungsfristen meist nicht länger als ein bis fünf Jahre nach Abschluss betragen.¹¹¹

Bei den Kammern der freien Berufe können bei Unterlagen aus der Berufsausübung ihrer Mitglieder folgende Geheimhaltungsvorschriften berührt sein: Das Patientengeheimnis nach § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB bei Ärzten, Zahnärzten und Apothekern, das Mandantengeheimnis nach § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB bei Rechtsanwälten und das Steuergeheimnis nach § 30 Abs. 1 bis 3 AO bei Steuerberatern.¹¹²

Außerdem unterliegen folgende Unterlagen der Berufsausübung einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht: Für ärztliche Behandlungs- oder Abrechnungsunterlagen zehn bzw. drei Jahre,¹¹³ für Unterlagen über Arzneimittel zwischen fünf und dreißig Jahren,¹¹⁴ drei Jahre

¹⁰⁶ Konrad Gödde, Die nachvertragliche Verschwiegenheitspflicht des Arbeitnehmers, Diss. iur. Bonn 1999, Seite 23-64; Ulrike Hitzfeld, Geheimnisschutz im Betriebsverfassungsrecht (Mannheimer Beiträge zum Arbeitsrecht Bd. 1), Frankfurt/Main 1990, Seite 45-47; Roland Reinfeld, Verschwiegenheitspflicht und Geheimnisschutz im Arbeitsrecht, Göttingen 1989, Seite 3.

¹⁰⁷ Schäfer, Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, Seite 61f.

¹⁰⁸ § 32 DVStB; Pulte, Allgemeine Aufbewahrungsfristen, Seite 1781.

¹⁰⁹ § 14 DiätAss-APrV; Pulte, Allgemeine Aufbewahrungsfristen, Seite 1783.

¹¹⁰ § 11 MTA-APrV; Pulte, Allgemeine Aufbewahrungsfristen, Seite 1788.

¹¹¹ Vgl.: Pulte, Allgemeine Aufbewahrungsfristen, Seite 1779-1794.

¹¹² Volker Rödel, Möglichkeiten und Grenzen der Archivierung medizinischer Unterlagen; in: Der Archivar 3/1991, Spalte 427-435; Schäfer, Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, Seite 49-55.

Vgl. allgemein zu § 203 StGB: Helmut Satzger/Bertram Schmitt/Gunter Widmaier, Strafgesetzbuch – Kommentar, Köln 2009, Seite 1264-1280; Urs Kindshäuser, Strafgesetzbuch – Lehr- und Praxiskommentar, Baden-Baden 2010, Seite 728-731; Kristian Kühl, Strafgesetzbuch – Kommentar, München 2007, Seite 865-878; Urs Kindshäuser/Ulfrid Neumann/Hans-Ullrich Paeffgen, Strafgesetzbuch – Kommentar Bd. 2, Baden-Baden 2010, Seite 499-541.

¹¹³ §§ 57 und 56 BMV-Ä; Pulte, Allgemeine Aufbewahrungsfristen, Seite 1779.

¹¹⁴ 5 Jahre für Apotheken-Aufzeichnungen über Herstellung etc. (§22 Abs. 1 ApBetrO), 30 Jahre für Aufzeichnungen zu Blut, Plasmaproteinen und Gewebezubereitungen (§ 20 Abs. 2 und 3 AMWHV PharmBetrV), 3 Jahre für Aufzeichnungen zu Arzneimitteln für Tiere (§ 59c AMG); Pulte, Allgemeine Aufbewahrungsfristen, Seite 1780f.

für Unterlagen zu Betäubungsmitteln,¹¹⁵ fünf Jahre für Handakten von Rechtsanwälten und sieben Jahre für Handakten von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern¹¹⁶ sowie fünf Jahre für Unterlagen zu Tierimpfstoffen.¹¹⁷

Unterlagen aus Kammern, die den genannten Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, können ohne weiteres in die Archive übernommen werden, so lange bei einer späteren Nutzung schutzwürdige Belange Dritter gewahrt bleiben.¹¹⁸ Zu beachten ist, dass die entsprechenden Schutzmaßnahmen direkt bei der Übernahme festzulegen sind.¹¹⁹ Der Überblick über Aufbewahrungsfristen zeigt, dass diese im Fall einer archivischen Übernahme zum Teil vernachlässigt werden können, da sie nur wenige Jahre betragen und dann meist schon abgelaufen sein dürften. In einigen Fällen muss allerdings auf längere Fristen geachtet werden.

3. Bestände von Berufskammern in baden-württembergischen Archiven

3.1 Ausnahmen von der Anbietungspflicht in der Praxis

Die drei vom Landesarchivgesetz zugelassenen Ausnahmen von der Anbietungspflicht der Berufskammern gegenüber dem Landesarchiv sind bisher nur zum Teil genutzt worden.

Eigene Archive von Kammern sind vom Landesarchiv bisher nicht formell anerkannt worden und auch die Abgabe von Kammerbeständen an andere Archive ist nicht bekannt.¹²⁰ Bereits der Gesetzesentwurf der Landesregierung stellte 1986 nach Anhörung der von § 8 LArchG betroffenen Stellen fest, dass es bei Körperschaften des öffentlichen Rechts – abgesehen von den Kommunalkörperschaften – keine institutionalisierten eigenen Archive gab.¹²¹

Allein die Möglichkeit eines Gemeinschaftsarchivs ist von den gruppenpluralen Kammern mit der Errichtung des Wirtschaftsarchivs genutzt worden, auf das auch bereits der Gesetzesentwurf ausdrücklich Bezug nimmt.¹²²

¹¹⁵ 3 Jahre für Betäubungsmittelanforderungsscheine, Aufzeichnungen zur Betäubungsmittelabgabe, Betäubungsmittelnachweise und Niederschriften zur Betäubungsmittelvernichtung nach § 10 Abs. 4 BtMVV, § 17 BtMG, § 13 Abs. 3 BtMVV und § 16 Abs. 1 BtMG; Pulte, Allgemeine Aufbewahrungsfristen, Seite 1781f.

¹¹⁶ § 50 Abs. 2 BRAO, § 66 StBerG, § 51 Abs. 2 WPO; Pulte, Allgemeine Aufbewahrungsfristen, Seite 1785.

¹¹⁷ § 40 Abs. 4 TierimpfstoffVO; Pulte, Allgemeine Aufbewahrungsfristen, Seite 1792.

¹¹⁸ Für Unterlagen, die dem Steuergeheimnis unterliegen: § 6a Abs. 2 LArchG BW. Sonst § 3 Abs. 1 Satz 3 & 4 LArchG BW.

¹¹⁹ § 3 Abs. 1 Satz 4 LArchG BW.

¹²⁰ Auskunft der Abteilung Fachprogramme und Bildungsarbeit des Landesarchivs Baden-Württemberg an den Verfasser vom 3. Dezember 2009.

¹²¹ Ergebnis der Anhörung zu § 8 des Gesetzesentwurfes des Landesregierung zum Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut vom 17. Juli 1986; LT-Drucksache 9/3345, Seite 21 & 28. Gedruckt in: Bannasch/Maisch (Hg.), Archivrecht in Baden-Württemberg, Seite 114 & 122.

¹²² Begründung von § 8 des Gesetzesentwurfes des Landesregierung zum Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut vom 17. Juli 1986; LT-Drucksache 9/3345, Seite 21. Gedruckt in: Bannasch/Maisch (Hg.), Archivrecht in Baden-Württemberg, Seite 114.

Das Wirtschaftsarchiv Baden-Württemberg wurde 1980 als Stiftung der Industrie- und Handelskammern Baden-Württemberg und des Landes Baden-Württemberg gegründet. Aufgabe dieser Stiftung des privaten Rechts sollte es sein, das Schriftgut der IHKs als Hauptträger der Stiftung zu bewerten, zu übernehmen und im Rahmen des baden-württembergischen Archivgesetzes zugänglich zu machen. Seit 1980 haben sich dieser Stiftung zahlreiche weitere Träger angeschlossen, wie zum Beispiel die EnBW oder die Handwerkskammern. Im Gegensatz zu den bereits 1907 und 1941 gegründeten Wirtschaftsarchiven in Köln und Dortmund, ist das baden-württembergische Wirtschaftsarchiv das erste Wirtschaftsarchiv, das regional für ein ganzes Bundesland zuständig war und ist.¹²³

3.2 Bestände von Berufskammern im Wirtschaftsarchiv

Das Wirtschaftsarchiv verwahrt gemäß seinem Stiftungszweck heute unter anderem das Schriftgut der baden-württembergischen Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern – einschließlich des baden-württembergischen Industrie- und Handelstags und des baden-württembergischen Handwerktags.¹²⁴

Im Einzelnen sind dies in der Beständegruppe¹²⁵ der IHKs die Signaturen A 1 bis A 14 und die noch unverzeichneten Bestände Y 57, Y 59 bis Y 62, Y 106, Y 208, Y 238 und Y 239 – also die Kammern Rottweil, Schwarzwald-Baar-Heuberg, Calw, Mittelbaden, Bodensee-Oberschwaben, Hochrhein-Bodensee, Reutlingen, Ulm, Nürtingen, Göppingen, Böblingen, Rhein-Neckar, Nordschwarzwald, Ludwigsburg, Region Stuttgart, Heilbronn-Franken,

¹²³ Hans Horak, Ein Wirtschaftsarchiv für Baden-Württemberg; in: Mittlerer Neckar – Mitteilungen und Meinungen der Industrie- und Handelskammer 4/1980, Seite 11f; Robert Uhland, Aufgaben und Arbeitsmethoden regionaler Wirtschaftsarchive; in: Mittlerer Neckar – Mitteilungen und Meinungen der Industrie- und Handelskammer 4/1980, Seite 13-18; Gert Kollmer-von Oheimb-Loup/Jutta Hanitsch/Anne Hermann, Wirtschaftsarchiv Baden-Württemberg, Stuttgart 1993, Seite 8; Jutta Hanitsch, Zentralisation und Kooperation – Aufgaben und Angebote des Wirtschaftsarchivs Baden-Württemberg; in: Hermann Bannasch (Hg.), Beständebildung, Beständeabgrenzung, Beständebereinigung – Verhandlungen des 51. Südwestdeutschen Archivtags am 11. Mai 1991 in Augsburg mit einem Anhang zur Geschichte der Südwestdeutschen Archivtage (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg Serie A Heft 3), Stuttgart 1993, Seite 73-76; Gert Kollmer-von Oheimb-Loup (Hg.), Die Bestände des Wirtschaftsarchivs Baden-Württemberg – Unternehmen, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Verbände, Vereine, Nachlässe (Stuttgarter historische Studien zur Landes- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 7), Ostfildern 2005, Seite 11-27.

¹²⁴ Satzung der Stiftung Wirtschaftsarchiv Baden-Württemberg; gedruckt in: Kretzschmar/Lersch/Lange/Kerber (Hg.), Nichtstaatliche und audiovisuelle Überlieferung, Seite 110-113.

¹²⁵ Das Signatursystem des Wirtschaftsarchivs Baden-Württemberg vergibt Signaturen entsprechend der logischen Zusammensetzung des Gesamtbestandes. Hierbei handelt es sich bei der Gruppe A um die Bestände der IHKs und bei der Gruppe H um die der Handwerkskammern. Die Gruppe Y bezeichnet unverzeichnete Bestände.

Südlicher Oberrhein, Ostwürttemberg und Karlsruhe¹²⁶. Die IHK-Bestände haben Laufzeiten von 1839 bis 2003 – mit Vorakten seit 1561.

Bei den Handwerkskammern handelt es sich um die Signaturen H 1 bis H 8 und die Kammern Reutlingen, Konstanz, Karlsruhe, Freiburg, Mannheim, Heilbronn und Stuttgart. Die Handwerkskammer-Bestände haben Laufzeiten von 1880 bis 2008.

Als erste Bestände der IHKs wurde 1981 Schriftgut von den Kammern Rottweil, Schwarzwald-Baar-Heuberg, Calw, Südlicher Oberrhein, Bodensee-Oberschwaben, Region Stuttgart und Mittelbaden übernommen, die erste abgebende Handwerkskammer war 1999 die Handwerkskammer Karlsruhe.

Damit ist die Überlieferung der gruppenpluralen Kammern Baden-Württembergs komplett archivisch gesichert.

3.3 Bestände von Berufskammern im Landesarchiv

Nicht in allen sieben Staatsarchiven, die in den neun Abteilungen zum Landesarchiv Baden-Württemberg zusammengeschlossen sind, können Kammerbestände erwartet werden. Die für die Kammerüberlieferung zuständigen Staatsarchive sind diejenigen, die die obere und mittlere Stufe der Behördenüberlieferung übernehmen. Nach dem Organisationsstatut des Landesarchiv Baden-Württemberg sind das für die Regierungsbezirke Stuttgart, Tübingen, Freiburg und Karlsruhe die Staatsarchive Ludwigsburg, Sigmaringen und Freiburg, sowie das Generallandesarchiv Karlsruhe.¹²⁷

Insgesamt befinden sich im Landesarchiv Baden-Württemberg elf Bestände aus Kammerprovenienzen und ein Sammlungsbestand, der auch Kammerschriftgut enthält. Letzterer ist hier nicht weiter relevant, da es sich bei diesem Bestand um eine archivische Sammlung handelt.¹²⁸ Die meisten dieser Bestände liegen im Staatsarchiv Ludwigsburg und im Generallandesarchiv Karlsruhe.

Vernachlässigt werden können die Kammern, die keine Berufskammern im Sinne der heute in Baden-Württemberg geltenden Gesetze sind und demzufolge auch nicht mehr fortbestehen. Dies betrifft im Staatsarchiv Ludwigsburg die Bestände der Reichsmusikkammer¹²⁹ und der

¹²⁶ Vgl. hierzu auch: Renate Schwärzel, *Deutsche Wirtschaftsarchive – Bd. 1: Nachweis historischer Quellen in Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts (Kammern) und Verbänden in der Bundesrepublik Deutschland*, Stuttgart 1994, Seite 131f und 135f.

¹²⁷ § 1 Abs. 2 Organisationsstatut des Landesarchiv Baden-Württemberg vom 19. Mai 2006. Vgl. dazu: Robert Kretschmar, *Auf einer Stufe zukunftsfähig? Die staatliche Archivverwaltung Baden-Württemberg in der Verwaltungsreform*; in: *Der Archivar* 1/2006, Seite 6-12.

¹²⁸ HStAS J 122 Drucksachen von Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des Öffentlichen Rechts (amtliche Druckschriften).

¹²⁹ StAL K 745 I Reichsmusikkammer Landesleitung Stuttgart: Verwaltungsakten (1933-1940, 1,5 lfd. m) & K 745 II Reichsmusikkammer Landesleitung Stuttgart: Personalakten (1933-1944, 9 lfd. m).

Reichskammer der Bildenden Künste¹³⁰ sowie im Staatsarchiv Sigmaringen der Bestand der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Sigmaringen.¹³¹

Die im Rahmen dieser Untersuchung eigentlich interessanten Bestände sind die sieben Kammerbestände aus noch bestehenden Berufskammern im Land Baden-Württemberg. Hierbei handelt es sich um die Bestände der Architektenkammer Baden-Württemberg¹³², der Industrie- und Handelskammer Freiburg¹³³, der Bezirksärztekammer Nordbaden¹³⁴, der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe¹³⁵, der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe¹³⁶ und des Berufsgerichts für Ärzte in Tübingen.¹³⁷

Einen Sonderfall bildet der Bestand der *Kammer der Wirtschafts- und Steuersachverständigen Südwürttemberg-Hohenzollern* im Staatsarchiv Sigmaringen¹³⁸, dessen Provenienzstelle zwar 1961 aufgelöst wurde – allerdings nicht ohne Rechtsnachfolger.¹³⁹ Die Kammerakten kamen über das Regierungspräsidium Tübingen, in dessen Räumlichkeiten die Kammer zuletzt ihren Sitz hatte, 1968 ins Staatsarchiv Sigmaringen.¹⁴⁰

Der Bestand umfasst in der ursprünglichen Registraturordnung eine komplette Dokumentation der Kammertätigkeit von deren Gründung 1946 bis zur Auflösung 1961, wobei die Personalakten der Mitglieder mit etwa 600 Büscheln den größten Teil ausmachen. Daneben finden sich im Bestand die Sachakten der Kammer – unter anderem zu Mitgliederversammlungen, Präsidium, Ehrengerichtswesen und Berufszulassungen.¹⁴¹

Der Bestand *Architektenkammer Baden-Württemberg* im Staatsarchiv Ludwigsburg¹⁴² ist vor dem rechtlichen Hintergrund des Landesarchivgesetzes von besonderem Interesse, da er bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 1984 übernommen wurde. Dabei mussten Fragen des Eigentumsübergangs separat mit der Kammer geklärt werden. Es wurde mit der

¹³⁰ StAL K 746 Reichskammer der Bildenden Künste Landesleitung Stuttgart (1933-1945, 3,4 lfd. m).

¹³¹ StAS Ho 332 T 1 Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Sigmaringen (1922-1933, 7 lfd. m).

¹³² StAL EL 78 Architektenkammer Baden-Württemberg: Personal- und Wettbewerbsakten (1948-1992, 38,3 lfd. m).

¹³³ StAF S 460/1 Industrie- und Handelskammer Freiburg (1946, 0,1 lfd. m).

¹³⁴ GLA 69 Bezirksärztek. Nordb. Zugang 1996-41 Bezirksärztekammer Nordbaden (1924-1985, 10,1 lfd. m).

¹³⁵ GLA 69 IHK Karlsruhe Industrie- und Handelskammer Karlsruhe (1813-1952, 0,5 lfd. m).

¹³⁶ GLA 69 Rechtsanwaltskammer Rechtsanwaltskammer Karlsruhe: Personalakten (1933-1945 (1993), 2,1 lfd. m).

¹³⁷ StAS Wü 200/2 Bezirksberufsgericht für Ärzte in Tübingen (1956-1986. 1,7 lfd. m)

¹³⁸ StAS Wü 139 T 1 Kammer der Wirtschafts- und Steuersachverständigen Südwürttemberg-Hohenzollern (1946-1961, 5 lfd. m).

¹³⁹ Rechtsnachfolger der Kammer waren die Steuerberaterkammer Stuttgart, die Kammer der Steuerbevollmächtigten Stuttgart und die Wirtschaftsprüferkammer. Beachtenswert ist, dass es eine entsprechende, von der französischen Besatzungsmacht eingerichtete Kammer auch in Freiburg gab, deren Schriftgut nach der Auflösung 1961 allerdings nicht den Weg ins Staatsarchiv Freiburg gefunden hat.

¹⁴⁰ Peter Abt, Repertorium zum Bestand Wü 139 Kammer der Wirtschafts- und Steuersachverständigen Südwürttemberg-Hohenzollern (1946-1961) im Staatsarchiv Sigmaringen, Sigmaringen 1968.

¹⁴¹ Der Bestand umfasst insgesamt 739 Nummern mit 4 laufenden Regalmetern.

¹⁴² StAL EL 78 Architektenkammer Baden-Württemberg: Personal- und Wettbewerbsakten (1948-1992, 38,3 lfd.m).

Kammer vereinbart, dass die Akten im Staatsarchiv wie Akten staatlicher Behördenprovenienz behandelt werden sollten. Der Bestand umfasst Personalakten der Architekten und Akten des Landeswettbewerbsausschusses der Kammer. 1995 und 2001 erfolgten weitere Abgaben.¹⁴³

Der Bestand *Bezirksberufsgericht für Ärzte in Tübingen* im Staatsarchiv Sigmaringen umfasst die Akten der Berufsgerichtsbarkeit der Bezirksärztekammer Südwürttemberg. Mit dieser Kammer bestehen seit 1988 sporadische Kontakte, die 1988 und 1996 zu Abgaben geführt haben.¹⁴⁴

Der Bestand *Industrie- und Handelskammer Karlsruhe* im Generallandesarchiv Karlsruhe kam in zwei Übergaben 1990 und 1994, auf Initiative der Kammer unter Eigentumsvorbehalt ins Archiv. Die Kammer hatte sich bewusst nicht der Stiftung Wirtschaftsarchiv Hohenheim angeschlossen und strebte eine badische Lösung der Archivierungsfrage in Karlsruhe an. Die Abgaben wurden explizit mit § 8 LArchG begründet.¹⁴⁵ Der Bestand enthält vor allem Statuten, Jahresberichte und Akten zu Mitgliederversammlungen.¹⁴⁶

Der Bestand *Bezirksärztekammer Nordbaden* im Generallandesarchiv kam ebenfalls über die Regelung des § 8 LArchG 1996 ins Archiv – hier allerdings ohne Eigentumsvorbehalt. Er umfasst Korrespondenzen der Kammer, Protokolle der Verwaltungsgremien und Akten berufsgerichtlicher Verfahren.¹⁴⁷

Der Bestand *Rechtsanwaltskammer Karlsruhe* im Generallandesarchiv kam 2001 ins Archiv und umfasst ausschließlich Personalakten.¹⁴⁸ Die langwierigen Umstände, die schließlich zur Aktenabgabe führten sind weiter oben dargestellt.¹⁴⁹

Der Bestand *Industrie- und Handelskammer Freiburg* im Staatsarchiv Freiburg umfasst nur eine Nummer und wurde aus dem aus Karlsruhe abgegebenen Bestand der Freiburger Außenstelle des Landesamts für Wiedergutmachung herausgelöst.¹⁵⁰ Er enthält Einzelfälle

¹⁴³ Dienstakten des Staatsarchiv Ludwigsburg zur Aktenaussonderung bei der Architektenkammer Baden-Württemberg; StAL EL 18 I Bü 616.

¹⁴⁴ Der Bestand hat eine Laufzeit von 1956 bis 1986 und umfasst insgesamt 188 Verfahrensakten mit 1,7 lfd. m. StAS Wü 200/2 Bezirksberufsgericht für Ärzte in Tübingen.

¹⁴⁵ Vgl. dazu die Dienstakten des GLA 7511.3-VI 15.

¹⁴⁶ Der Bestand hat eine Laufzeit von 1813 bis 1952 und umfasst 0,8 lfd. m. Vgl.: Kurt Hochstuhl, Repertorium zum Bestand 69 Industrie- und Handelskammer Karlsruhe im Generallandesarchiv Karlsruhe, Karlsruhe 1995.

¹⁴⁷ Der Bestand hat eine Laufzeit von 1920 bis 1985 und umfasst 156 Faszikel mit insgesamt 13 laufenden Metern. Vgl.: Hans Cymorek/Ralf Lusiardi/Gerald Maier/Andrea Wettmann, Repertorium zum Bestand 69 Bezirksärztekammer Nordbaden im Generallandesarchiv Karlsruhe, Karlsruhe 1996.

¹⁴⁸ Der Bestand hat eine Laufzeit von 1923 bis 1993 mit einem Schwerpunkt auf der Zeit des Dritten Reichs und umfasst 293 Faszikel mit 2 laufenden Metern. Vgl.: Jutta Rumbler/Johannes Renz, Repertorium zum Bestand 69 Rechtsanwaltskammer Karlsruhe im Generallandesarchiv Karlsruhe, Karlsruhe 2002.

¹⁴⁹ Dienstakten des GLA 7511.3-VI 22.

¹⁵⁰ Jochen Rees, Repertorium zum Bestand S 460/1 Industrie- und Handelskammer Freiburg 1946 im Staatsarchiv Freiburg, Freiburg 2000.

von Forderungen an das Deutsche Reich und andere öffentliche Stellen und ist über die Außenstelle des genannten Landesamts ins Archiv gekommen.¹⁵¹

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Landesarchiv Baden-Württemberg mit der Architektenkammer einen Bestand einer noch bestehenden Kammer verwahrt, der vor Inkrafttreten des Landesarchivgesetzes übernommen wurde und mit der IHK, der Bezirksärzte- und Rechtsanwaltskammer Karlsruhe sowie der Bezirksärztekammer Tübingen vier Bestände noch bestehender Kammern, die sich zum Teil auch schon in mehreren Abgabeschichten zusammensetzen. Bei diesen fünf Bestände ist auch mit einer Fortführung in zukünftigen Anbietungen zu rechnen, obwohl momentan keine Gespräche in diese Richtung geführt werden.

Kurz hingewiesen sei auf Verhandlungen zwischen dem Staatsarchiv Ludwigsburg und der Landesapothekerkammer, die bereits in den sechziger Jahren stattfanden, aber zu keiner Übernahme führten.¹⁵²

4. Praktische Empfehlungen für Baden-Württemberg

4.1 Kammerschriftgut in den Berufskammern selbst

Wie oben dargestellt, geht die Geschichte der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern bis in die erste Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts zurück. Die Kammern der freien Berufe entstanden erst zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts und während des Dritten Reichs.

Das Alter der Kammern wird dann interessant, wenn man das in den Kammern zu erwartende Schriftgut untersuchen will. Auch die Größe des vertretenen Berufstands wirkt sich auf den Umfang des Schriftguts aus. So ist – durch beide Faktoren bedingt – in den Kammern der freien Berufe weniger, in den gruppenpluralen Kammern mehr Schriftgut zu erwarten.

Bei den gruppenpluralen Gruppen stieg die Schriftgutproduktion erst im Kaiserreich zu einer beachtlichen Menge an, Aktenpläne sind erstmals ab Beginn der dreißiger Jahre überliefert. Hier finden sich sowohl Sachakten als auch Serien- und Einzelfallakten.¹⁵³

¹⁵¹ Der im Rahmen eines Beständeausgleichs 1995 und 1996 von Karlsruhe nach Freiburg abgegebene Bestand der Karlsruher Außenstelle des Landesamts für Wiedergutmachung wurde in die drei Bestände F 196/1 bis F 196/3 unterteilt. Aus dem die Sachakten des Landesamtes enthaltenden Bestand F 196/3 wurden Fremdprovenienzen separiert – u. a. die Industrie- und Handelskammer Freiburg. Vgl.: Jochen Rees, Repertorium zum Bestand S 460/1 Industrie- und Handelskammer Freiburg 1946 im Staatsarchiv Freiburg, Freiburg 2000.

¹⁵² Schreiben der Archivdirektion Stuttgart an das Staatsministerium Baden-Württemberg vom 26. September 1968; StAL EL 17 I Nr. 232. Dieses Schreiben war die Antwort der Archivdirektion auf eine Umfrage des Kultusministers von Nordrhein-Westfalen bei den Archivreferenten bzw. Archivverwaltungen des Bundes und der Länder zu Abgaben von Körperschaften des öffentlichen Rechts an Staatsarchive und die rechtlichen Grundlagen dazu. Das Staatsministerium hatte diese Umfrage an die Archivdirektion weitergereicht.

¹⁵³ Reininghaus, Das Archivgut der Wirtschaft, Seite 85f.

Das in den gruppenpluralen Kammern entstandene ältere Schriftgut ist inzwischen im Wirtschaftsarchiv zu Archivgut umgewidmet worden. Aus den Findbüchern der entsprechenden Bestände lässt sich ersehen, dass es sich hierbei strukturell und inhaltlich um sehr ähnliche Bestände handelt. Dies sind Akten zur Satzung der jeweiligen Kammer, die Protokolle der Vollversammlungssitzungen, Akten zum Finanzwesen und Akten, die die Außenbeziehungen der Kammer sowie die Erfüllung ihrer Fachaufgaben dokumentieren. Zum Teil sind auch Akten von Ausschüssen, der Geschäftsführung oder des Präsidiums überliefert.¹⁵⁴

Wichtiger im Kontext dieser Untersuchung ist das Schriftgut der monistischen Kammern, da dieses – sofern erhalten – sich zumeist noch bei den Kammern selbst befindet. Dieses Schriftgut kann grob in drei Kategorien eingeteilt werden.¹⁵⁵ Als erste und größte Gruppe verwahren alle Kammern Akten ihrer Mitglieder mit Unterlagen zu deren Berufsausübung. Bei der zweiten Gruppe, die eng mit der ersten in Verbindung steht, handelt es sich um die Akten der von den Kammern ausgeübten Berufsaufsicht über ihre Mitglieder. Die dritte Gruppe sind die kammerinternen Verwaltungsakten mit einer sehr großen Spannweite von Vorstandsprotokollen über Buchhaltungsunterlagen und Protokolle von Mitgliederversammlungen bis zu den Personalakten der Mitarbeiter.

Einen Sonderfall bilden die Kammern, die innerhalb des Bundeslandes eine zweistufige Hierarchie bilden also die Ärzte- und die Zahnärztekammern. Hier befinden sich die Mitgliederakten nur auf Ebene der Bezirkskammern.

Die für die Überlieferung wichtigsten Gruppen dürften in erster Linie die der Mitgliederakten sein, in zweiter Linie die der Berufsgerichtsbarkeit. Hieraus gehen essentielle Informationen zur Berufsausübung der freien Berufe hervor, die sonst nur im Schriftgut der kleineren mittelständischen Kanzleien und Praxen dokumentiert werden, von dort aus aber in der Regel nicht in die Archive kommen.

Bei den Akten der Berufsaufsicht ist die Übernahme in ein Archiv allerdings sehr kritisch zu betrachten. Hier müssen zunächst rechtliche Vorgaben der Berufsgesetze beachtet werden, die beispielsweise eine Löschung geringerer berufsrechtlicher Verstöße nach gewissen Fristen vorschreiben.

¹⁵⁴ Ausgewertet wurden die Repertorien des Wirtschaftsarchivs Baden-Württemberg zu folgenden Beständen: A 1 IHK Rottweil (1867-1974), A 2 IHK Villingen (1945-1965), A 3 IHK Calw (1867-1931), A 4 IHK Lahr (1925-1933/1945-1960), A 5 IHK Ravensburg (1867-1944), A 6 IHK Konstanz (1839-1933) und A 10 Bezirkskammer Nürtingen (1945-1995).

¹⁵⁵ Ausgewertet wurde das Schriftgut von drei Kammern, die bisher keinen Kontakt zum Landesarchiv hatten: Landesärztekammer Baden-Württemberg, Rechtsanwaltskammer Stuttgart und Steuerberaterkammer Stuttgart.

Die Verwaltungsunterlagen der Kammern sind in ihrer Gänze wohl nicht von primärer Bedeutung für die Überlieferungsbildung im Landesarchiv. Hier dürfte die exemplarische Dokumentation einzelner Kammern ausreichend sein.

Die bisherigen Übernahmen von Kammerbeständen decken sich mit dieser Einschätzung. Stets wurden vorrangig Akten ausgeschiedener Mitglieder den Archiven angeboten und übernommen.

Die meisten Kammern verfügen über eine separate Altregistratur und arbeiten nach einem Aktenplan. Allerdings kann daraus natürlich nicht generell abgeleitet werden, dass alle Ideale einer optimalen Schriftgutverwaltung erfüllt sind. Dem Archivar bietet sich hier ein sehr vielfältiges Bild.

4.2 Kammerschriftgut in den Ministerien

Die Rechtsaufsicht über die Berufskammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts liegt beim jeweils fachlich zuständigen Ministerium. In den entsprechenden aufsichtsführenden Ministerien des Landes Baden-Württemberg und entsprechend in der Überlieferung des Hauptstaatsarchivs Stuttgart kann man von drei Schriftguttypen in Bezug auf die Berufskammern ausgehen.¹⁵⁶ Dies sind jeweils Zulassungsakten, Aufsichtsakten über die Kammer und Berufsaufsichtsakten. Die aufsichtsführenden Ministerien sind in Baden-Württemberg das Justizministerium für Rechtsanwälte und Notare, das Finanzministerium für Steuerberater, das Wirtschaftsministerium für Architekten und Ingenieure, das Arbeits- und Sozialministerium für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker sowie das Landwirtschaftsministerium für Tierärzte. Die Rechtsaufsicht über die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern liegt beim Wirtschaftsministerium.¹⁵⁷

Die Zulassung zum Beruf wurde zunächst direkt von den entsprechenden Ministerien vorgenommen und später an die Kammer übergeben. Die konkreten Stichjahre wären im Einzelfall zu prüfen. Die Überlieferung der Zulassung bricht also in den Ministerien im

¹⁵⁶ Ein ähnlicher Problemkreis ist 2007 in der Transferarbeit von Ulrich Schludi aufgearbeitet worden. Gegenstand der Untersuchung war bei ihm das Schriftgut zu landeseigenen Unternehmen im Finanzministerium Baden-Württemberg. Vgl.: Ulrich Schludi, Das Schriftgut zu den landeseigenen Unternehmen im Finanzministerium Baden-Württemberg – Vorschläge für ein Bewertungsmodell; in: Volker Hirsch (Hg.), Archivarbeit – die Kunst des Machbaren – Ausgewählte Transferarbeiten des 39. und des 40. wissenschaftlichen Kurses an der Archivschule Marburg (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg Bd. 47), Marburg 2008, Seite 173-211.

¹⁵⁷ Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 24. Juli 2001; in: Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2001, Seite 590-594. Die Bekanntmachung wurde 2005 und 2006 geändert, die Zuständigkeiten im Kammerwesen blieben aber unberührt. Vgl.: Bekanntmachungen der Landesregierung zur Änderung der Bekanntmachung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 14. Juli 2005 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2005, Seite 410f) und vom 4. Juli 2006 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2006, Seite 219f).

entsprechenden Stichjahr ab und läuft von da an bei den Kammern weiter. In den Kammerregistraturen werden die Unterlagen zur Zulassung in der Regel in die Mitgliederakten integriert.

Ähnlich wie die Zuständigkeit zur Zulassung wurde auch die Aufsicht über die Berufsausübung im Laufe der Nachkriegszeit von den Ministerien an die Kammern abgegeben. Auch hier wird also die staatliche Überlieferung aus den Ministerien von den Kammern abgelöst.

Außerdem sind in den Ministerien diejenigen Akten zu erwarten, die aus deren Aufsichtstätigkeit über die Kammern selbst erwachsen sind. Diese Akten dokumentieren einerseits die staatliche Aufsichtstätigkeit, andererseits können sie aber auch als Ersatzüberlieferung herangezogen werden für den Fall, dass die entsprechenden Kammerbestände verloren sind. Allerdings bietet die Ministerialüberlieferung keine vollwertige Ersatzüberlieferung zum Kammerschriftgut, da hierin vor allem lediglich Vorstandsneuwahlen, Satzungsänderungen und ähnliches dokumentiert sind.

Im Landeseinheitlichen Aktenplan¹⁵⁸ sind Berufskammern nur teilweise separat nachgewiesen. Ausdrücklich finden sich die IHKs, die Handwerkskammern sowie die Ärzte-, Zahnärzte- und Apothekerkammern.¹⁵⁹ Mittelbar verweisen die Titel „Freie Berufe“, „Notare und Rechtsberatung“, „Angelegenheiten der Bauberufe“ und „Berufsrecht der Tierärzte“ auf die entsprechenden Kammern.¹⁶⁰ Auch in den Gruppen zur beruflichen Bildung in Industrie, Handwerk und sonstigen Bereichen sind Kammerbetreffe zu erwarten.¹⁶¹

Bereits übernommen wurden vom Hauptstaatsarchiv Stuttgart Zulassungsakten für Ärzte,¹⁶² Zahnärzte,¹⁶³ Apotheker,¹⁶⁴ Steuerberater,¹⁶⁵ Rechtsanwälte und Notare,¹⁶⁶ Aufsichtsakten über die Landesärztekammer,¹⁶⁷ die Landeszahnärztekammer,¹⁶⁸ die

¹⁵⁸ Innenministerium Baden-Württemberg (Hg.), Landeseinheitlicher Aktenplan Baden-Württemberg (Stand: Mai 1985), Stuttgart 1985.

¹⁵⁹ Positionen 4221, 4233 und 5415 in den Hauptgruppen „Wirtschaftspolitik“ und „Gesundheitswesen“.

¹⁶⁰ Positionen 4236, 0534, 2691 und 9100 in den Hauptgruppen „Wirtschaftspolitik“, „Allgemeine Rechtsangelegenheiten“, „Bauordnung“ und „Veterinärwesen“.

¹⁶¹ Positionen 602, 603 und 605 in der Hauptgruppe „Außerschulische Berufsbildung“.

¹⁶² 1969-1987; HStAS EA 8/601 Bü 210-212 & EA 8/602 Bü 275-276.

¹⁶³ 1952-1989; HStAS EA 2/10 Bü 4516b-4520, EA 8/601 Bü 216-218 & EA 8/603 Bü 135.

¹⁶⁴ 1954-1973; HStAS EA 2/10 Bü 7670-7699.

¹⁶⁵ 1921-1995; HStAS EA 5/301.

¹⁶⁶ Personalakten von Beamten des Justizministeriums, Rechtsanwälten und Notaren in: HStAS EA 4/151 & EA 4/153. Laufzeit: 20. Jh. (nicht genauer spezifiziert in den Findmitteln).

¹⁶⁷ 1945-1995; HStAS EA 2/10 Bü 4420-4423, EA 8/601 Bü 235-238, EA 8/602 Bü 293-295 & EA 8/603 Bü 145-149.

¹⁶⁸ 1952-1993; HStAS EA 2/10 Bü 4585-4588, EA 8/601 Bü 239-244, EA 8/602 Bü 296-299 & EA 8/603 Bü 150-153.

Landesapothekerkammer¹⁶⁹ und die Landestierärztekammer¹⁷⁰ sowie Berufsaufsichtsakten über Ärzte,¹⁷¹ Zahnärzte¹⁷² und Apotheker¹⁷³.

4.3 Archivierung von Kammerschriftgut und das Landesarchiv

Die gesetzlichen Vorgaben zur Archivierungspflicht von Berufskammern sind relativ allgemein gehalten, so dass sie für die praktische Umsetzung präzisiert werden müssen.¹⁷⁴ Christoph Schmidt gibt aus der nordrhein-westfälischen Erfahrung heraus zu bedenken, dass diese archivrechtliche Pflicht gegenüber den Körperschaften des öffentlichen Rechts nur sehr schwer durchsetzbar ist, dass eine Eigenarchivierung in der Körperschaft kaum überprüfbar ist und dass bei einer Eigenarchivierung die Einhaltung der archivfachlichen Ansprüche kaum kontrolliert werden kann. Auch sind Fragen der Bewertungskompetenz, der Eigentumsverhältnisse, der Benutzung sowie der Kosten von Aufbewahrung, Erschließung und Restaurierung im Gesetz nicht geregelt.¹⁷⁵

Ein weiteres Problem ist der personelle Aufwand, den eine archivische Betreuung aller nach § 8 LArchG archivierungspflichtigen Institutionen für das Landesarchiv bedeuten würde. Robert Kretzschmar schätzte deren Anzahl 1997 auf 250 mit steigender Tendenz.¹⁷⁶ Der eingangs zitierte Perspektivplan aus dem Jahr 1979 sah für die Archivpflege bei Körperschaften des öffentlichen Rechts acht Stellen vor.¹⁷⁷ Dies ist inzwischen nicht mehr vorstellbar.

Die Probleme, die bei Archivierung nach § 8 LArchG entstehen, wurden im Landesarchiv Baden-Württemberg innerhalb der letzten zehn Jahre immer wieder diskutiert, bisher ist allerdings noch keine abschließende Lösung gefunden worden.¹⁷⁸

¹⁶⁹ 1954-1993; HStAS EA 2/10 Bü 7771-7774, EA 8/602 Bü 300-303 & EA 8/603 Bü 154-157.

¹⁷⁰ 1945-1975; HStAS EA 2/5 Bü 326-331.

¹⁷¹ 1945-1987; HStAS EA 2/10 Bü 4350-4385 & EA 8/602 Bü 283-285.

¹⁷² 1952-1973; HStAS EA 2/10 Bü 4578-4580.

¹⁷³ 1954-1973; HStAS EA 2/10 Bü 7775.

¹⁷⁴ So auch: Günther, Zur Übernahme fremden Archivguts, Seite 37.

¹⁷⁵ Schmidt, Sorge um die Sonstigen, Seite 194-198.

¹⁷⁶ Robert Kretzschmar, Historische Gesamtdokumentation? Überlieferungsbildung im Verbund?; in: Christoph J. Drüppel/Volker Rödel (Hg.), Überlieferungssicherung in der pluralen Gesellschaft – Verhandlungen des 57. Südwestdeutschen Archivtags am 10. Mai 1997 in Aschaffenburg (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg Heft 11), Stuttgart 1998, Seite 55.

¹⁷⁷ Insgesamt wurden für die Betreuung der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Privatarchive zwölf Stellen eingeplant. In den vier zuständigen Staatsarchiven sollte jeweils zwei Stellen des höheren Dienstes und eine Stelle für eine Schreibkraft geschaffen werden. Vgl. dazu: Schöntag/Bannasch/Weber, Perspektivplan für die Staatliche Archivverwaltung, Seite 34-37; Kretzschmar, Historische Gesamtdokumentation, Seite 61f.

¹⁷⁸ Die folgenden Ausführungen stützen sich auf das Protokoll der 10. Abteilungsleiterbesprechung des Landesarchivs Baden-Württemberg vom 8. Mai 2007 und folgende Publikationen: Kretzschmar, Historische Gesamtdokumentation, Seite 53-69; Jürgen Treffeisen, Ergänzungsdokumentation und Sicherung nichtstaatlicher Unterlagen – Archivfachliche Betreuung von Körperschaften, Vereinen und Verbänden als (kostenpflichtige) Dienstleistung; in: Nicole Bickhoff (Hg.), Archive auf dem Markt? Vermarktung und Verwaltung archivischer

Grundsätzlich verhält sich das Landesarchiv defensiv und unterstützt ausdrücklich eine Eigenarchivierung. „Der Staat sollte überall, wo dies auf fruchtbaren Boden fällt, Hilfe zur Selbsthilfe leisten...“¹⁷⁹ Die Genehmigungspflicht eines eigenen Archivs wird als Fachaufsicht verstanden, wie sie auch bei den Kreisarchiven praktiziert wird. Die konkrete Ausübung der Fachaufsicht obliegt dem jeweils sprengelmäßig zuständigen Staatsarchiv. Voraussetzung zur Anerkennung der Eigenarchivierung sind die Betreuung durch eine archivarische Fachkraft, gewisse archivfachliche Standards bei der Einrichtung der Magazinräume und die Nutzungsmöglichkeit des Archivs nach den Bestimmungen des Landesarchivgesetzes.¹⁸⁰ Die Betreuung durch eine archivarische Fachkraft könnte auch – im Rahmen eines Vertrages und gegen Gebühren – vom betreuenden Staatsarchiv wahrgenommen werden.¹⁸¹

Ist keine Eigenarchivierung möglich, so soll die Archivierung von Kammerbeständen gegen Gebühren erfolgen. Dabei berechnen sich die Gebühren nach Regalmetern und Aufwand bei Übernahme, Verpackung, Bewertung und Bestandserhaltungsmaßnahmen gemäß der aktuell gültigen Gebührenverordnung.¹⁸² Robert Kretzschmar weist ausdrücklich darauf hin, dass das Archivgesetz das Landesarchiv aber nicht zur Übernahme angebotener Akten verpflichtet: „Es kann sie übernehmen, muß es aber nicht.“¹⁸³ Langfristig kann eine Eigentumsübertragung an das Landesarchiv praktikabel und vorteilhaft sein.¹⁸⁴

„Tritt ein Stadt- oder Kreisarchiv als verwahrende Stelle auf, so begrüßen wir dies ausdrücklich.“¹⁸⁵ Das so genannte Schalenmodell versteht sich als Modell einer Archivierung im Verbund nach Vorbild schweizerischer Überlegungen zu diesem Thema.¹⁸⁶ Demnach sollen Unterlagen der Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes nach § 3 Abs. 1

Dienstleistungen – Vorträge im Rahmen des 63. Südwestdeutschen Archivtags am 17. Mai 2003 in Ludwigshafen am Rhein, Stuttgart 2004, Seite 39-46.

¹⁷⁹ Kretzschmar, Historische Gesamtdokumentation, Seite 62.

¹⁸⁰ Ebd., Seite 69; Treffeisen, Ergänzungsdokumentation und Sicherung nichtstaatlicher Unterlagen, Seite 41.

¹⁸¹ Treffeisen, Ergänzungsdokumentation und Sicherung nichtstaatlicher Unterlagen, Seite 44f.

¹⁸² Nr. 22-24 der Anlage zu § 1 Abs. 2 Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Gebühren des Landesarchivs vom 28. November 2006; in: Gesetzblatt für Baden-Württemberg vom 28. Dezember 2006, Seite 384. Vgl. auch: Richtlinien für die Erhebung von Gebühren für die Übernahme von Unterlagen von bleibendem Wert durch die Staatsarchive nach § 8 Landesarchivgesetz vom 15. Oktober 1997; in: Christoph J.

Drüppel/Volker Rödel (Hg.), Überlieferungssicherung in der pluralen Gesellschaft – Verhandlungen des 57. Südwestdeutschen Archivtags am 10. Mai 1997 in Aschaffenburg (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg Heft 11), Stuttgart 1998, Seite 153.

¹⁸³ Kretzschmar, Historische Gesamtdokumentation, Seite 55.

¹⁸⁴ Protokoll der 10. Abteilungsleiterbesprechung des Landesarchivs Baden-Württemberg vom 8. Mai 2007; Treffeisen, Ergänzungsdokumentation und Sicherung nichtstaatlicher Unterlagen, Seite 41-44.

¹⁸⁵ Treffeisen, Ergänzungsdokumentation und Sicherung nichtstaatlicher Unterlagen, Seite 41. Vgl. auch: Kretzschmar, Historische Gesamtdokumentation, Seite 64-68.

¹⁸⁶ Vgl. dazu: Pressemitteilung des Vereins Schweizerischer Archivarinnen und Archivare vom 30. März 2005 und 23. Januar 2006 zur Koordinationsgruppe Überlieferungsbildung; Sitzungsprotokolle der Denkgruppe Koordination Überlieferungsbildung des Vereins Schweizerischer Archivarinnen und Archivare vom 8. Februar und 1. November 2006.

LArchG grundsätzlich im Landesarchiv verwahrt werden, ausnahmsweise nach § 3 Abs. 3 LArchG in Kommunalarchiven. Die zweite Schale des Modells bilden Unterlagen aus Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach § 8 LArchG, die im Landesarchiv, in Kommunalarchiven, in eigenen oder anderen Archiven verwahrt werden können. Die dritte Schale des Modells bilden Unterlagen, die nach § 2 Abs. 4 LArchG auf Rechtsanordnung der Landesregierung oder nach § 3 Abs. 1 DSchG verwahrt werden. Diese können ebenfalls in allen vier Archivtypen überliefert werden.

Ziel ist eine historische Gesamtdokumentation, „die alle Bereiche der Lebenswirklichkeit abdecken soll“¹⁸⁷. Die Überlieferung der verschiedenen Archivtypen im Land Baden-Württemberg soll sich so gegenseitig ergänzen, wodurch die Kräfte der verschiedenen Archive im Land optimal ausgenutzt werden sollen.¹⁸⁸

Das Landesarchiv verfolgt also die Strategie einer subsidiären Überlieferungsbildung, bei der Bestände aus Kammerarchiven, Gemeinschaftsarchiven, Staatsarchiven und sonstigen Archiven sich gegenseitig ergänzen.

¹⁸⁷ Kretschmar, Historische Gesamtdokumentation, Seite 56.

¹⁸⁸ Protokoll der 10. Abteilungsleiterbesprechung des Landesarchivs Baden-Württemberg vom 8. Mai 2007.

5. Anhang

5.1 Archivrechtliche Regelungen im Vergleich¹⁸⁹

Bundesland	Bezeichnung der Stellen	Ausnahme eigenes Archiv	Ausnahme Gemeinschaftsarchiv	Ausnahme anderes Archiv	Archivfachliche Ansprüche
Baden-Württemberg	Körperschaften, Stiftungen, Anstalten döR	ja	ja	ja	ja
Bund	Körperschaften, Stiftungen, Anstalten döR	nein	nein	nein	nein
Nordrhein-Westfalen	JPÖR	ja	ja	nein	ja
Hessen	JPÖR	ja	ja	nein	ja
Bayern	Körperschaften, Stiftungen, Anstalten döR	ja	ja	ja	nein
Rheinland-Pfalz	JPÖR	ja	nein	nein	nein
Hamburg	JPÖR	ja	nein	nein	ja
Bremen	JPÖR	ja	nein	ja	ja
Thüringen	JPÖR	ja	nein	nein	nein
Schleswig-Holstein	Körperschaften ohne Gebiets-hoheit	ja	ja	ja	ja
Saarland	JPÖR	ja	nein	nein	nein
Sachsen	JPÖR	ja	nein	nein	ja
Niedersachsen	JPÖR	ja	ja	ja	nein
Berlin	JPÖR	ja	nein	nein	ja
Brandenburg	JPÖR	ja	ja	nein	ja
Sachsen-Anhalt	JPÖR	ja	nein	nein	nein
Mecklenburg-Vorpommern	selbstverwaltungs-berechtigte Körperschaften, Stiftungen, Anstalten döR	ja	ja	nein	ja

¹⁸⁹ § 8 LArchG BW (2004), § 2 BArchG (2005), § 3 Abs. 6 ArchivG NW (2005), § 5 HArchivG (2007), Art. 14 BayArchivG (1999), § 2 Abs. 3 & § 7 LArchG RP (2005), § 1 & § 3 Abs. 7 HmbArchG (2005), § 3 Abs. 6 & § 10 BremArchG (1991), §§ 3 & 5 ThürArchivG (2008), § 16 LArchG SchH (2005), §§ 1 & 15 SArchG (2009), § 15 SächsArchG (2004), § 7 NArchG (2004), § 1 Abs. 4 ArchGB (2001), § 2 Abs. 2 & § 4 Abs. 4 BbgArchivG (1994), §§ 2 & 12 ArchG-LSA (2004), § 13 & § 12 Abs. 2 LArchivG M-V (2006).

5.2 Ausgewählte Aufbewahrungsfristen¹⁹⁰

Unterlage/Dokument	Frist	Gesetz/Verordnung
Ärztliche Behandlungsunterlagen (Kassenärzte) – Dokumentation	10 Jahre	§ 57 Abs. 2 BMV-Ä
Ärztliche Abrechnungsunterlagen	3 Jahre	§ 56 BMV-Ä
Arzneimittel (Apothekenaufzeichnungen über die Herstellung, Prüfung, Überprüfung der Arzneimittel im Krankenhaus, Lagerung, Einfuhr, das Inverkehrbringen, den Rückruf, die Rückgabe der Arzneimittel aufgrund eines Rückrufs etc.)	5 Jahre	§ 22 Abs. 1 ApBetrO
Arzneimittel (Pharmaindustrie – Dokumentation/Unterlagen zu Prüfpräparaten)	5 Jahre	§ 20 Abs. 1 und 4 AMWHV
Arzneimittel (Aufzeichnungen zu Blut und gentechnisch hergestellten Plasmaproteinen/Gewebezubereitungen)	30 Jahre	§ 20 Abs. 2 und 3 AMWHV Pharm-BetrV
Arzneimittel für Tiere (Aufzeichnungen)	3 Jahre	§ 59c AMG
Aufsichtsarbeiten (schriftliche Prüfungsarbeiten)	2 Jahre	§ 32 DVStB
Betäubungsmittelanforderungsschein	3 Jahre	§ 10 Abs. 4 BtMVV
Betäubungsmittelabgabe (Aufzeichnungen)	3 Jahre	§ 17 BtMG
Betäubungsmittelnachweise	3 Jahre	§ 13 Abs. 3 BtMVV
Betäubungsmittelvernichtung (Niederschrift)	3 Jahre	§ 16 Abs. 1 BtMG
Betäubungsmittelrezeptverschreibung	3 Jahre	§ 8 Abs. 5, § 12 Abs. 4 BtMVV
Diätassistentenausbildung (Anträge zur Prüfung, Prüfungsniederschriften)	10 Jahre	§ 14 DiätAss-AprV
Handakte Rechtsanwalt	5 Jahre	§ 50 Abs. 2 BRAO
Handakte Steuerberater	7 Jahre	§ 66 StBerG
Handakte Wirtschaftsprüfer	7 Jahre	§ 51b Abs. 2 WPO
Medizinisch-technische Assistenten (Prüfungsunterlagen)	10 Jahre	§ 11 MZA-Apr-V
Tierimpfstoffe (Erwerb und Abgabe/Vertriebsweg – Nachweise)	5 Jahre	§ 40 Abs. 4 TierimpfstoffVO

¹⁹⁰ Nach: Peter Pulte, Allgemeine Aufbewahrungsfristen – Eine alphabetische Liste verschiedenster Aufzeichnungen und Belege; in: Neue Wirtschaftsbriefe Nr. 21 vom 21. Mai 2007, Seite 1779-1794.

5.3 Übersicht über Kammerbestände im Landesarchiv Baden-Württemberg

Kammer	Regierungsbezirk	Mitgliederakten	Berufsaufsicht	Verwaltungsakten
Ärzte	Nordbaden	-	1920-1985	1920-1985
	Südwestfalen	-	1956-1986	-
Zahnärzte	-	-	-	-
Apotheker	-	-	-	-
Tierärzte	-	-	-	-
Rechtsanwälte	Nordbaden	1923-1993	-	-
Notare	-	-	-	-
Steuerberater	Südwestfalen	1946-1961	1946-1961	1946-1961
Architekten ¹⁹¹	-	1948-1992	-	-
Ingenieure	-	-	-	-

5.4 Übersicht über Kammerschriftgut aus Ministerien im Hauptstaatsarchiv

Berufsgruppe	Zulassung zum Beruf	Kammeraufsicht	Berufsaufsicht
Ärzte	1969-1987	1945-1995	1945-1987
Zahnärzte	1952-1989	1952-1993	1952-1973
Apotheker	1954-1973	1954-1993	1954-1973
Tierärzte	-	1945-1975	-
Rechtsanwälte	20. Jh. ¹⁹²	-	-
Notare	20. Jh.	-	-
Steuerberater	1921-1995	-	-
Architekten	-	-	-
Ingenieure	-	-	-

¹⁹¹ Außerdem: Akten des Landeswettbewerbssausschusses 1948-1992.

¹⁹² Die Findmittel der Bestände EA 4/151 und 153 machen für die jeweiligen Laufzeiten nur diese pauschale Angabe. Die Personalakten decken aber in der Tat weite Teile des 20. Jahrhunderts ab.

5.5 Kammerbetreffe im Landeseinheitlichen Aktenplan¹⁹³

Position	Titel	Gruppe	Hauptgruppe
4221	Industrie- und Handelskammern	Industrie	Wirtschaftspolitik
4233	Handwerkskammern	Mittelstand	Wirtschaftspolitik
4236	Freie Berufe	Mittelstand	Wirtschaftspolitik
5415	Berufsvertretung der Angehörigen der Heilberufe	Berufe des Gesundheitswesens ¹⁹⁴	Gesundheitswesen
0534	Notare, Rechtsberatung	Rechtspflege	Allgemeine Rechtsangelegenheiten
2691	Angelegenheiten der Bauberufe	Sonstige Angelegenheiten	Bauordnung
9100	Studium und Berufsrecht der Tierärzte	Grundsätzliche Angelegenheiten	Veterinärwesen
602		Berufliche Bildung in Industrie und Handel	Außerschulische Berufsbildung
603		Berufliche Bildung im Handwerk	Außerschulische Berufsbildung
605		Berufliche Bildung in sonstigen Bereichen	Außerschulische Berufsbildung

¹⁹³ Innenministerium Baden-Württemberg (Hg.), Landeseinheitlicher Aktenplan Baden-Württemberg (Stand: Mai 1985), Stuttgart 1985.

¹⁹⁴ Ärzte, Zahnärzte, Apotheker

5.6 Literaturverzeichnis

a) Ungedruckte Quellen

Staatsarchiv Freiburg (StAF)

S 460/1 Industrie- und Handelskammer Freiburg

Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA)

69 Bezirksärztek. Nordb. Zugang 1996-41

 Bezirksärztekammer Nordbaden

69 IHK Karlsruhe

 Industrie- und Handelskammer Karlsruhe

69 Rechtsanwaltskammer

 Rechtsanwaltskammer Karlsruhe: Personalakten

Dienstakten 7511.3-VI 15, -VI 22, -VI 28

Staatsarchiv Ludwigsburg (StAL)

EL 17 I Landesarchivdirektion

 Bü 230, 232

EL 18 I Staatsarchiv Ludwigsburg

EL 78 Architektenkammer Baden-Württemberg: Personal- und Wettbewerbsakten

K 745 I Reichsmusikkammer Landesleitung Stuttgart: Verwaltungsakten

K 745 II Reichsmusikkammer Landesleitung Stuttgart: Personalakten

K 746 Reichskammer der Bildenden Künste Landesleitung Stuttgart

Dienstakten 751-0730/1

Staatsarchiv Sigmaringen (StAS)

Ho 332 T 1 Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Sigmaringen

Wü 139 T 1 Kammer der Wirtschafts- und Steuersachverständigen Südwürttemberg-
 Hohenzollern (Sitz in Tübingen)

Hauptstaatsarchiv Stuttgart (HStAS)

EA 2/005 Innenministerium: Abteilung Veterinärwesen

 Bü 326-331

EA 2/010 Innenministerium: Abteilung Gesundheitswesen

 Bü 4350-4385, 4420-4423, 4516b-4520, 4578-4580, 4585-4588, 7670-7699, 7771-
 7775

EA 4/151 Justizministerium: Personalakten

EA 4/153 Justizministerium: Personalakten

EA 5/301 Finanzministerium: Steuerberatende Berufe und Gesellschaften

EA 8/601 Sozialministerium: Abteilung Gesundheitswesen

Bü 210-212, 235-238, 216-218, 239-244

EA 8/602 Sozialministerium: Abteilung Gesundheitswesen

Bü 275, 276, 283-285, 293-303

EA 8/603 Sozialministerium: Abteilung Gesundheitswesen

Bü 135, 145-157

J 122 Drucksachen von Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
Öffentlichen Rechts (amtliche Druckschriften)

Archiv des Landtags von Baden-Württemberg

Gesetzesakten – 9. Wahlperiode 1984-1988

Drs. 9/3345

Stenographischer Dienst – 9. Wahlperiode 1984-1988

Protokolle des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst 1984-1988 (VIII/68 & 69)

Wirtschaftsarchiv Baden-Württemberg

A 1-14 Industrie- und Handelskammern

H 1-8 Handwerkskammern

Y 57, 59-62, 106, 208, 238, 239 Industrie- und Handelskammern (unverzeichnet)

b) Gedruckte Quellen

- Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes, Jahrgänge 1960, 1962, 1964 und 1974.
- Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Jahrgänge 1987, 1990, 2001, 2004, 2005 und 2006.
- Innenministerium Baden-Württemberg (Hg.), Landeseinheitlicher Aktenplan Baden-Württemberg (Stand: Mai 1985), Stuttgart 1985.
- Mitgliederstatistiken der Bundes- und Landeskammern 2009 und 2010.
- Reichsgesetzblatt I, Jahrgänge 1933, 1934, 1937 und 1943.
- Reichssteuerverordnungsblatt, Jahrgang 1943.

c) Sekundärliteratur

- Hermann Bannasch/Andreas Maisch (Hg.), Archivrecht in Baden-Württemberg – Texte, Materialien, Erläuterungen (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg Serie A Heft 1), Stuttgart 1990.
- Erich Becker, Verwaltungsaufgaben; in: Fritz Morstein Marx (Hg.), Verwaltung – Eine einführende Darstellung, Berlin 1965, Seite 187-214.
- Nicole Bickhoff, 16 Jahre Archivgesetzgebung in Deutschland – Das älteste Landesarchivgesetz muss geändert werden; in: Archivnachrichten 27/2003, Seite 3f.
- Heinz Brehmer, Grundzüge des deutschen und ausländischen Börsenrechts, Heidelberg 1969.
- Winfried Brohm, Selbstverwaltung in wirtschafts- und berufsständischen Kammern; in: Albert von Mutius (Hg.), Selbstverwaltung im Staat der Industriegesellschaft, Heidelberg 1983, Seite 777-807.
- Johannes Burkardt/Helge Kleifeld, Projektbericht über den Stage im Bundesarchiv: Bewertung und Erschließung des Bestandes B 297 – Bundessteuerberaterkammer und Funktionsvorgänger; in: Mitteilungen aus dem Bundesarchiv 1/2003, Seite 42f.
- Hermann Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2: Neuzeit bis 1806, Karlsruhe 1966.
- Peter Eichborn (u. a. Hg.), Verwaltungslexikon, Baden-Baden 2003.
- Klara van Eyll, Berufsständische Selbstverwaltung; in: Kurt G. A. Jeserich/Hans Pohl/Georg-Christoph von Unruh (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte – Bd. 3: Das Deutsche Reich bis zum Ende Monarchie, Stuttgart 1984, Seite 71-84.
- Horst Eylmann/Hans-Dieter Vaasen, Bundesnotarordnung – Beurkundungsgesetz – Kommentar, München 2004.
- Wilhelm E. Feuerich/Dag Weyland, Bundesrechtsanwaltsordnung, Berufsordnung, Fachanwaltsordnung, Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, Recht für Anwälte aus dem Gebiet der Europäischen Union, Patentanwaltsordnung – Kommentar, München 2008.
- Wolfram Fischer, Der Staat und die Anfänge der Industrialisierung in Baden 1800-1850 – Bd. 1: Die staatliche Gewerbepolitik, Berlin 1962.
- Wolfram Fischer, Unternehmerschaft, Selbstverwaltung und Staat – Die Handelskammern in der deutschen Wirtschafts- und Staatsverfassung des 19. Jahrhunderts, Berlin 1964.
- Wolfram Förster, Wirtschaft, Gesellschaft und Verkehr in Nordostbaden 1806-1914 (Südwestdeutsche Schriften Bd. 9), Mannheim 1990.

- Horst Gehre/Günter Koslowski, Steuerberatungsgesetz mit Durchführungsverordnungen – Kommentar, München 2009.
- Konrad Gödde, Die nachvertragliche Verschwiegenheitspflicht des Arbeitnehmers, Diss. iur. Bonn 1999.
- Jacob Grimm/Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch – Bd. 5, Leipzig 1873.
- Herbert Günther, Zur Übernahme fremden Archivguts durch staatliche Archive; in: Archivalische Zeitschrift 79/1996, Seite 37-64.
- Jutta Hanitsch, Zentralisation und Kooperation – Aufgaben und Angebote des Wirtschaftsarchivs Baden-Württemberg; in: Hermann Bannasch (Hg.), Beständeabgrenzung, Beständeabgrenzung, Beständeabgrenzung – Verhandlungen des 51. Südwestdeutschen Archivtags am 11. Mai 1991 in Augsburg mit einem Anhang zur Geschichte der Südwestdeutschen Archivtage (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg Serie A Heft 3), Stuttgart 1993, Seite 73-76.
- Frank Haverkamp, Staatliche Gewerbeförderung im Großherzogtum Baden – Unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des gewerblichen Bildungswesens im 19. Jahrhundert (Forschungen zur Oberrheinischen Landesgeschichte Bd. 29), Freiburg 1979.
- Wolfram Haymann, Die Reichskammer der Steuerberater, Mainz 1987.
- Reinhard Hender, Selbstverwaltung als Ordnungsprinzip – Zur politischen Willensbildung und Entscheidung im demokratischen Verfassungsstaat der Industriegesellschaft, Köln 1984.
- Friedrich-Wilhelm Henning, Zur Geschichte der wirtschaftlichen Selbstverwaltung – Kammern zwischen Staat und Wirtschaft; in: Wirtschaftsarchive und Kammern – Aspekte wirtschaftlicher Selbstverwaltung gestern und heute. Hrsg. vom Rheinisch-westfälischen Wirtschaftsarchiv Köln, Köln 1982, Seite 25-51.
- Burkhard Hense/Dieter Ulrich, WPO-Kommentar – Kommentar zum Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer – Wirtschaftsprüferordnung (WPO), Düsseldorf 2008.
- Martin Henssler/Hanns Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung mit Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, EuRAG, Eignungsprüfungsverordnung, Berufs- und Fachanwaltsordnung, Rechtsberatungsgesetz, Partnerschaftsgesellschaftsgesetz und CCBE-Berufsregeln – Kommentar, München 2004.
- Anne Hermann, Dem Gemeinwohl verpflichtet – Aus der Frühzeit der Industrie- und Handelskammern; in: Momente 3/2005, Seite 10-13.

- Ulrike Hitzfeld, Geheimnisschutz im Betriebsverfassungsrecht (Mannheimer Beiträge zum Arbeitsrecht Bd. 1), Frankfurt/Main 1990.
- Rudolf Hoke, Kammer; in: HRG 2/1978, Spalte 570-572.
- Lars Holldorf, Prestige, Profit, Profession – Der Professionalisierungsprozess der steuerberatenden Berufe in der Bundesrepublik Deutschland von 1949 bis 1975, Norderstedt 2003.
- Hans Horak, Ein Wirtschaftsarchiv für Baden-Württemberg; in: Mittlerer Neckar – Mitteilungen und Meinungen der Industrie- und Handelskammer 4/1980, Seite 11f.
- Karl Heinrich Kaufhold, Aspekte der Kammergeschichtsforschung in Nord- und Westdeutschland; in: Wirtschaftsarchive und Kammern – Aspekte wirtschaftlicher Selbstverwaltung gestern und heute. Hrsg. vom Rheinisch-westfälischen Wirtschaftsarchiv Köln, Köln 1982, Seite 148-174.
- E. Kaufmann, Körperschaft (juristische Person); in: HRG 2/1978, Spalte 1147-1155.
- Urs Kindshäuser, Strafgesetzbuch – Lehr- und Praxiskommentar, Baden-Baden 2010.
- Urs Kindshäuser/Ulfrid Neumann/Hans-Ullrich Paeffgen, Strafgesetzbuch – Kommentar – Bd. 2, Baden-Baden 2010.
- Michael Kleine-Cosack, Bundesrechtsanwaltsordnung mit Berufs- und Fachanwaltsordnung – Kommentar, München 2008.
- Winfried Kluth, Funktionale Selbstverwaltung – Verfassungsrechtlicher Status – verfassungsrechtlicher Schutz (Jus Publicum Bd. 26), Tübingen 1997.
- Winfried Kluth, IHK-Pflichtmitgliedschaft weiterhin mit dem Grundgesetz vereinbar; in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 21/2002, Seite 298-301.
- Winfried Kluth/Ferdinand Goltz, Kammern der berufsständischen Selbstverwaltung in der EU – Die Bedeutung der Träger berufsständischer und wirtschaftlicher Selbstverwaltung im europäischen Binnenmarkt und in einer künftigen Europäischen Verfassung (Schriften zum Kammerrecht Bd. 1), Baden-Baden 2004.
- Winfried Kluth/Sven Eisenmenger, Handbuch des Kammerrechts, Baden-Baden 2005.
- Gert Kollmer-von Oheimb-Loup/Jutta Hanitsch/Anne Hermann, Wirtschaftsarchiv Baden-Württemberg, Stuttgart 1993.
- Gert Kollmer-von Oheimb-Loup, Ferdinand von Steinbeis – Mythos und Wirklichkeit – Neue Überlegungen zur Geschichte der Gewerbeförderung in Württemberg; in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1/1998, Seite 201-214.
- Gert Kollmer-von Oheimb-Loup (Hg.), Die Bestände des Wirtschaftsarchivs Baden-Württemberg – Unternehmen, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern,

Verbände, Vereine, Nachlässe (Stuttgarter historische Studien zur Landes- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 7), Ostfildern 2005.

- Robert Kretzschmar, Historische Gesamtdokumentation? Überlieferungsbildung im Verbund?; in: Christoph J. Drüppel/Volker Rödel (Hg.), Überlieferungssicherung in der pluralen Gesellschaft – Verhandlungen des 57. Südwestdeutschen Archivtags am 10. Mai 1997 in Aschaffenburg (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg Heft 11), Stuttgart 1998, Seite 53-69.
- Robert Kretzschmar/Edgar Lersch/Eckhard Lange/Dieter Kerber (Hg.), Nichtstaatliche und audiovisuelle Überlieferung – Gefährdungen und Lösungswege zur Sicherung (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg Serie A Heft 8), Stuttgart 1997.
- Robert Kretzschmar, Auf einer Stufe zukunftsfähig? Die staatliche Archivverwaltung Baden-Württemberg in der Verwaltungsreform; in: Der Archivar 1/2006, Seite 6-12.
- Kristian Kühl, Strafgesetzbuch – Kommentar, München 2007.
- Thomas Ledermann, Die Rechtsstellung des Kursmaklers an den deutschen Wertpapierbörsen (Untersuchungen über das Spar-, Giro- und Kreditwesen Abt. B Bd. 65), Berlin 1990.
- Bernhard Mann/Gerd Friedrich Nüske, Württemberg 1803-1864; in: Kurt G. A. Jeserich/Hans Pohl/Georg-Christoph von Unruh (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte – Bd. 2: Vom Reichsdeputationshauptschluss bis zur Auflösung des Deutschen Bundes, Stuttgart 1983, Seite 551-583.
- Dieter Mronz, Körperschaften und Zwangsmitgliedschaft – Die staatsorganisations- und grundrechtliche Problematik der Zwangsverbände aufgezeigt am Beispiel von Arbeitnehmerkammern (Schriften zum öffentlichen Recht Bd. 209), Berlin 1973.
- Petra Nau, Verfassungsrechtliche Anforderungen an Archivgesetze des Bundes und der Länder, Kiel 2000.
- Hugo Ott, Baden; in: Kurt G. A. Jeserich/Hans Pohl/Georg-Christoph von Unruh (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte – Bd. 2: Vom Reichsdeputationshauptschluss bis zur Auflösung des Deutschen Bundes, Stuttgart 1983, Seite 583-608.
- Hugo Ott, Baden; in: Kurt G. A. Jeserich/Hans Pohl/Georg-Christoph von Unruh (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte – Bd. 3: Das Deutsche Reich bis zum Ende Monarchie, Stuttgart 1984, Seite 753-777.

- Peter Pulte, Allgemeine Aufbewahrungsfristen – Eine alphabetische Liste verschiedenster Aufzeichnungen und Belege; in: Neue Wirtschaftsbriefe Nr. 21 vom 21. Mai 2007, Seite 1779-1794.
- Roland Reinfeld, Verschwiegenheitspflicht und Geheimnisschutz im Arbeitsrecht, Göttingen 1989.
- Wilfried Reininghaus, Das Archivgut der Wirtschaft; in: Evelyn Kroker/Renate Köhne-Lindenlaub/Wilfried Reininghaus (Hg.), Handbuch für Wirtschaftsarchivare – Theorie und Praxis, München 1998, Seite 61-98.
- Gregor Richter, Die parlamentarische Behandlung des baden-württembergischen Landesarchivgesetzes vom 27. Juli 1987; in: Friedrich P. Kahlenberg (Hg.), Aus der Arbeit der Archive – Beiträge zum Archivwesen, zur Quellenkunde und zur Geschichte – Festschrift für Hans Booms (Schriften des Bundesarchivs Bd. 36), Boppard am Rhein 1989, Seite 113-129.
- Gregor Richter, Das baden-württembergische Landesarchivgesetz vom 27. Juli 1987 – Einführung und Textabdruck; in: Der Archivar 3/1988, Spalte 385-398.
- Gregor Richter, Das baden-württembergische Gesetz zur Änderung des Landesarchivgesetzes (LArchG) vom 12. März 1990 – Einführung und Textabdruck; in: Der Archivar 4/1990, Spalte 565-572.
- Volker Rödel, Möglichkeiten und Grenzen der Archivierung medizinischer Unterlagen; in: Der Archivar 3/1991, Spalte 427-435.
- Wolfgang Rudzio, Die organisierte Demokratie – Parteien und Verbände in der Bundesrepublik (Studienreihe Politik Bd. 4), Stuttgart 1977.
- Michael Sander, Das Saarländische Archivgesetz vom 23. September 1992 und seine Auswirkungen auf die Kommunen und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts; in: Unsere Archive 38/1995, Seite 5-9.
- Helmut Satzger/Bertram Schmitt/Gunter Widmaier, Strafgesetzbuch – Kommentar, Köln 2009.
- Udo Schäfer, Rechtsvorschriften über Geheimhaltung sowie Berufs- und besondere Amtsgeheimnisse im Sinne der Archivgesetze des Bundes und der Länder – Grundzüge einer Dogmatik; in: Rainer Polley (Hg.), Archivgesetzgebung in Deutschland – ungeklärte Rechtsfragen und neue Herausforderungen – Beiträge des 7. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg Bd. 38), Marburg 2003, Seite 39-69.
- Helmut Schippel, Bundesnotarordnung – Kommentar, München 2000.

- Ulrich Schludi, Das Schriftgut zu den landeseigenen Unternehmen im Finanzministerium Baden-Württemberg – Vorschläge für ein Bewertungsmodell; in: Volker Hirsch (Hg.), Archivarbeit – die Kunst des Machbaren – Ausgewählte Transferarbeiten des 39. und des 40. wissenschaftlichen Kurses an der Archivschule Marburg (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg Bd. 47), Marburg 2008, Seite 173-211.
- Christoph Schmidt, Sorge um die Sonstigen – Zur Archivierung von Unterlagen juristischer Personen des öffentlichen Rechts in NRW und anderswo; in: Archivar 2/2008, Seite 191-199.
- Burkhard Schöbener, Verfassungsrechtliche Aspekte der Pflichtmitgliedschaft in wirtschafts- und berufsständischen Kammern; in: Verwaltungsarchiv 91/2000, Seite 374-417.
- Wilfried Schöntag/Hermann Bannasch/Hartmut Weber, Perspektivplan für die Staatliche Archivverwaltung in Baden-Württemberg, Stuttgart 1979.
- Renate Schwärzel, Deutsche Wirtschaftsarchive – Bd. 1: Nachweis historischer Quellen in Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts (Kammern) und Verbänden in der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1994.
- Helge Sodan, Berufsständische Zwangsvereinigung auf dem Prüfstand des Grundgesetzes, Baden-Baden 1991.
- Peter J. Tettinger, Kammerrecht – Das Recht der wirtschaftlichen und der freiberuflichen Selbstverwaltung, München 1997.
- Jürgen Treffeisen, Ergänzungsdokumentation und Sicherung nichtstaatlicher Unterlagen – Archivfachliche Betreuung von Körperschaften, Vereinen und Verbänden als (kostenpflichtige) Dienstleistung; in: Nicole Bickhoff (Hg.), Archive auf dem Markt? Vermarktung und Verwaltung archivischer Dienstleistungen – Vorträge im Rahmen des 63. Südwestdeutschen Archivtags am 17. Mai 2003 in Ludwigshafen am Rhein, Stuttgart 2004, Seite 39-46.
- Bodo Uhl, Archivgut von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; in: Nachrichten aus den Staatlichen Archiven Bayerns 35/1991, Seite 5f.
- Bodo Uhl, Die nichtstaatlichen Archive und der Beratungsauftrag der staatlichen Archive in den deutschen Archivgesetzen; in: Albrecht Liess/Hermann Rumschöttel/Bodo Uhl (Hg.), Festschrift für Walter Jaroschka zum 65. Geburtstag (Archivalische Zeitschrift 80/1997), Köln 1997, Seite 417-449.

- Robert Uhland, Gewerbeförderung in Baden und Württemberg im 19. Jahrhundert und die Entstehung staatlicher Zentralstellen; in: Günther Haselier (Hg.), Bausteine zur geschichtlichen Landeskunde von Baden-Württemberg, Stuttgart 1979, Seite 435-467.
- Robert Uhland, Aufgaben und Arbeitsmethoden regionaler Wirtschaftsarchive; in: Mittlerer Neckar – Mitteilungen und Meinungen der Industrie- und Handelskammer 4/1980, Seite 13-18.
- Dietmar Willoweit, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft; in: Kurt G. A. Jeserich/Hans Pohl/Georg-Christoph von Unruh (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte – Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, Seite 66-142.
- Dietmar Willoweit, Allgemeine Merkmale der Verwaltungsorganisation in den Territorien; in: Kurt G. A. Jeserich/Hans Pohl/Georg-Christoph von Unruh (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte – Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, Seite 289-345.
- Harald Winkel, Geschichte der württembergischen Industrie- und Handelskammern Heilbronn, Reutlingen, Stuttgart/Mittlerer Neckar und Ulm 1933-1980 – Zum 125jährigen Bestehen, Stuttgart 1980.
- Harald Winkel, Zum Stand der Kammergeschichtsforschung im südwestdeutschen und süddeutschen Raum; in: Wirtschaftsarchive und Kammern – Aspekte wirtschaftlicher Selbstverwaltung gestern und heute. Hrsg. vom Rheinisch-westfälischen Wirtschaftsarchiv Köln, Köln 1982, Seite 117-146.

5.7 Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AMG	Arzneimittelgesetz
AMWHV	Arzneimittel-Wirkstoff-Herstellung-Verordnung
AO	Abgabenordnung
ApBetrO	Verordnung über den Betrieb von Apotheken
ArchG	Architektengesetz
ArchGB	Archivgesetz Berlin
ArchivG	Archivgesetz
Art.	Artikel
ÄrzteG	Ärztegesetz
BremArchG	Bremer Archivgesetz
BArchG	Bundesarchivgesetz
BayArchivG	Bayerisches Archivgesetz
BbgArchivG	Brandenburgisches Archivgesetz
Bd.	Band
BMV-Ä	Bundesmantelverträge – Ärzte
BNotO	Bundesnotarordnung
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BtMVV	Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung
Bü	Büschel
BW	Baden-Württemberg
CCBE	Rat der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft
DiätAss-AprV	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistenten
DSchG	Denkmalschutzgesetz
DVStB	Durchführungsverordnung Steuerberatung
Ebd.	Ebenda
EnBW	Energie Baden-Württemberg AG
EU	Europäische Union
EuRAG	Europäisches Rechtsanwaltsgesetz
f.	folgende
GG	Grundgesetz
GLA	Generallandesarchiv Karlsruhe

HArchG	Hessisches Archivgesetz
Hg.	Herausgeber
HmbArchG	Hamburger Archivgesetz
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HStAS	Hauptstaatsarchiv Stuttgart
IHK	Industrie- und Handelskammer
LArchG	Landesarchivgesetz
lfd.	laufend
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LT	Landtag von Baden-Württemberg
MTA-APrV	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NArchG	Niedersächsisches Archivgesetz
Nr.	Nummer
NW	Nordrhein-Westfalen
OFD	Oberfinanzdirektion
PAO	Patentanwältsordnung
PharmBetrV	Pharmabetriebsverordnung
RP	Rheinland-Pfalz
SächsArchG	Sächsisches Archivgesetz
SArchG	Saarländisches Archivgesetz
SchH	Schleswig-Holstein
StAF	Staatsarchiv Freiburg
StAL	Staatsarchiv Ludwigsburg
StAS	Staatsarchiv Sigmaringen
StBerG	Steuerberatungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
ThürArchivG	Thüringer Archivgesetz
TierimpfstoffVO	Tierimpfstoffverordnung
u. a.	und andere
Vgl.	Vergleiche
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
z. B.	zum Beispiel